



Vertrag

zur Übertragung der Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 SächsBRKG

Stadt Leipzig

gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister Burkhard Jung

dieser vertreten durch den Bürgermeister und Beigeordneten für Umwelt, Klima, Ordnung und Sport Heiko Rosenthal

im Folgenden „**Träger**“
genannt

und

der bezuschlagte Bieter

im Folgenden „**Leistungserbringer**“
genannt

schließen auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung und der Landesrettungsdienstplanverordnung vom 5. Dezember 2006 in der seit dem 1. Juli 2020 geltenden Fassung folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:



DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

Präambel	4
Abschnitt 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile	4
§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Vertragsbestandteile, Vertragsgrundlagen	4
Abschnitt 2 Vertragliche Leistungen des Leistungserbringers	2
Unterabschnitt 1 Vertragliche Leistungen	2
§ 3 Rettungsdienstleistungen	2
§ 3a Vorbereitung der Leistungsaufnahme vor Vertragsbeginn	2
§ 4 Leistungsbestimmungsrechte des Trägers und der Leitstelle im Rahmen der Leistungserbringung	3
§ 5 Rettungswachen	5
§ 6 Rettungsmittel	8
§ 7 Kernpflichten des Leistungserbringers	11
§ 8 Geschäftsführungsperson als Ansprechpartner	12
§ 9 Rettungsdienstpersonal	13
§ 10 Erstausbildung Notfallsanitäter	14
§ 11 Beachtung der Russlandsanktionen	14
Unterabschnitt 2 Änderungen der vertraglichen Leistungen des Leistungserbringers	14
§ 12 Änderung der vertraglichen Leistung des Leistungserbringers	14
§ 13 Änderungen der Rettungsmittelvorhaltung	15
§ 14 Änderungen mit Bezug zur Rettungswache	16
§ 15 Sonstige Änderungen	17
§ 15a Einvernehmliche Änderung der Leistungspflichten des Leistungserbringers insbesondere zur Einführung von Innovationen im Rettungsdienst	18
Unterabschnitt 3 Haftung und Schlechtleistung	19
§ 16 Haftung, Haftungsmaßstab, Haftungsfreistellung, Zurückbehaltungsrecht	19
§ 17 Versicherungsschutz und Sicherheiten	20
§ 18 Vertragsstrafen	21
Abschnitt 3 Vergütung der Leistung	23
Unterabschnitt 1 Allgemeine Vergütung der vertraglichen Leistungen	23
§ 19 Grundsätze der Vergütung	23
§ 20 Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Einzelentgelte	25
§ 21 Abrechnung und Fälligkeit der Vergütung	26
§ 22 Abschlagszahlungen	27
Unterabschnitt 2 Sonderentgelte	29
§ 23 Vergütung für die Erstausbildung von Notfallsanitätern	29



§ 23a Sonderentgelt für die Fortführung der Erstausbildung nach § 10 Absatz 2	30
§ 23b Sonderentgelt für die praktische Ausbildung städtischer Auszubildender	30
Unterabschnitt 3 Anpassung der Vergütung	30
Unterabschnitt 3.1 Abschöpfung einer Überkompensation	30
§ 24 Ist-Kosten-Erfassung, Kostenstellenabschluss	30
§ 25 Grundsätze der Ist-Kostenerfassung und -zuordnung, Korrektur von Kostenstellenabschlüssen	31
§ 26 Ermittlung des Betriebsergebnisses	33
§ 27 Abführung eines Überschusses, Rückführung abgeschöpfter Überschüsse	33
Unterabschnitt 3.2 Anpassung von Einzel- und Sonderentgelten	34
§ 28 Grundsätze der Anpassung von Einzel- und Sonderentgelten	34
§ 29 Betriebsübergang	34
§ 30 Anpassung von Entgeltsätzen	34
§ 31 Anpassung von Sonderentgelten nach § 23 und § 23a	37
Abschnitt 4 Dokumentation, Datenschutz und Prüfungsrechte	38
§ 32 Dokumentation und Datenschutz allgemein	38
§ 32a Datenschutz - Patientendaten	38
§ 32b Datenschutz – Übermittlung personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Auszubildenden und sonstigen Personen an den Träger	40
§ 32c Allgemeine Pflichten zum Datenschutz	41
§ 33 Prüfungsrechte	41
Abschnitt 5 Laufzeit und Beendigung des Vertrags	42
Unterabschnitt 1 Laufzeit und vorzeitige Beendigung des Vertrags	42
§ 34 Laufzeit, Kündigung	42
Unterabschnitt 2 Besondere Pflichten im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung	43
§ 35 Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers zur Überleitung der Leistungserbringung auf einen nachfolgenden Leistungserbringer bei Beendigung dieses Vertrages	43
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen	45
§ 36 Verjährung	45
§ 37 Schlussbestimmungen	45

Präambel

Der Träger des Rettungsdienstes hat gemäß § 31 Abs. 1 SächsBRKG, §§ 97 ff. GWB (zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 19.7.2022) und §§ 1 ff. VgV vom 12. April 2016 (zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 9.6.2021) ein rettungsdienstliches Vergabeverfahren zur Übertragung der Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransports im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 4 SächsBRKG (im Folgenden Rettungsdienstleistungen) zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen für den Rettungsdienstbereich des Trägers eingeleitet und durchgeführt.

Der Leistungserbringer hat sich mit elektronisch qualifiziert signiertem Angebot nebst Anlagen am Vergabeverfahren beteiligt. Mit elektronisch qualifiziert signiertem Zuschlagsschreiben hat der Träger das Angebot des Leistungserbringers ausgewählt und angenommen. Der Vertrag ist damit verbindlich zustande gekommen.

Abschnitt 1

Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind die Leistungen der Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes (Rettungsdienstleistungen) im Rettungsdienstbereich des Trägers gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Fassung für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2029 nebst Verlängerungsoption.

§ 2

Vertragsbestandteile, Vertragsgrundlagen

(1) Bestandteile des Vertrages sind:

1. die elektronisch bereitgestellten Vergabeunterlagen des Trägers zum Vergabeverfahren zur Vergabe-Nr. L-37-2023-00461 in der bei Ende der Angebotsfrist geltenden Fassung,
2. die im Vergabeverfahren elektronisch bereitgestellten Bieter Rundschreiben des Trägers,
3. das elektronisch qualifiziert signierte Angebot des Leistungserbringers einschließlich seiner Anlagen,
4. die im Vergabeverfahren (Stichtag Bekanntmachung) bis zur Erteilung des Zuschlags (Zugang) elektronisch gewechselte Korrespondenz zwischen Träger und Leistungserbringer.

(2) ¹Die Dokumente nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 bestimmen den Vertragsinhalt nur insoweit, wie sie letztverbindliche Klarstellungen, Konkretisierungen oder Änderungen der Vergabeunterlagen durch den Träger und letztverbindliche Klarstellungen und Konkretisierungen zum Inhalt des Angebots durch den Leistungserbringer enthalten. ²Soweit Dokumente des Leistungserbringers unter Verstoß gegen § 15 Abs. 5 VgV oder § 53 Abs. 7 Satz 1 VgV sein Angebot oder die Vergabeunterlagen des Trägers modifizieren, werden solche Änderungen nicht Vertragsbestandteil.

(3) ¹Soweit sich einzelne Vertragsbestandteile widersprechen, gilt Folgendes:

1. Zwingende Vorgaben der Vergabeunterlagen des Trägers gehen davon abweichenden Angebotsinhalten des Leistungserbringers vor. Vorgaben der Vergabeunterlagen sind zwingend, soweit eine Abweichung nicht ausdrücklich oder den erkennbaren Umständen nach vom Träger zugelassen worden ist.
2. Bei Widersprüchen in den Unterlagen des Trägers bestimmt sich der Vertragsinhalt, wenn nicht anders bestimmt, nach folgender Rangfolge:
 - a) Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (Anlagen 4-2) nebst ihren Anlagen
 - b) Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (Anlage 4-1) nebst ihren Anlagen
 - c) Vertragsbedingungen (Anlage 4-3)
 - d) Bewerbungsbedingungen (Anlage 3) nebst ihren Anlagen
 - e) Angebotsanschreiben (Anlage 2)
 - f) Angebotsaufforderung

²Dabei gelten stets die Grundsätze, dass speziellere Regelungen allgemeineren sowie zeitlich jüngere älteren Regelungen vorgehen.

(4) Grundlagen des Vertrages sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit Bezug zum Vertragsgegenstand, insbesondere die Regelungen des SächsBRKG und der Landesrettungsdienstplanverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2

Vertragliche Leistungen des Leistungserbringers

Unterabschnitt 1

Vertragliche Leistungen

§ 3

Rettungsdienstleistungen

Der Träger überträgt dem Leistungserbringer die Durchführung der Rettungsdienstleistungen in dem Rettungswachenbereich, auf den sich das bezuschlagte Angebot des Leistungserbringers bezieht, nach Maßgabe der in § 2 genannten Vertragsbestandteile und -grundlagen.

§ 3a

Vorbereitung der Leistungsaufnahme vor Vertragsbeginn

(1) ¹Der Leistungserbringer bereitet unverzüglich nach wirksamem Abschluss dieses Vertrags (Zuschlag) die rechtzeitige Leistungsaufnahme vor. ²Dazu plant und ergreift er alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um pünktlich mit Beginn des vertraglichen Leistungszeitraums den Rettungsdienst vertragskonform durchzuführen. ³Die Maßnahmen nach Satz 2 stimmt er zuvor mit dem Träger ab.

- (2) ¹Zur Erfüllung seiner Pflichten aus Absatz 2 und 3 erstellt der Leistungserbringer einen Leistungsaufnahmeplan. ²Diesen legt er dem Träger unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach wirksam erteiltem Zuschlag in Textform zur Abstimmung vor. ³Der Leistungsaufnahmeplan benennt alle zur rechtzeitigen Leistungsaufnahme erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen des Leistungserbringers, die zu deren Umsetzung erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Trägers und des ausscheidenden Leistungserbringers sowie einen Zeitplan, im Rahmen dessen die aufgeführten Einzelmaßnahmen abzuarbeiten sind. ⁴Im Zeitplan sind alle Einzelmaßnahmen des Leistungserbringers mit Erledigungsterminen zu versehen. ⁵Hält der Leistungserbringer zur Leistungsaufnahme bestimmte Mitwirkungshandlungen des Trägers und/oder des/der ausscheidenden Leistungserbringer(s) (Funktionsvorgänger) für erforderlich, sind auch diese Handlungen mit einem Endtermin zu versehen, bis zu dem die jeweilige Mitwirkungshandlung für eine vertragskonforme Leistungsaufnahme spätestens ausgeführt sein muss. ⁶Soweit einzelne Maßnahmen und Termine nicht aus sich heraus verständlich sind, kann der Träger eine ergänzende Erläuterung/Begründung verlangen. ⁷Ist der Leistungsaufnahmeplan mangelhaft, kann der Träger seine Ergänzung, Berichtigung oder sonstige Anpassung verlangen. ⁸Der Plan wird nach Bestätigung des Trägers, die in Textform erfolgen soll, für den Leistungserbringer verbindlich und kann nur mit Zustimmung des Trägers nachträglich verändert werden.
- (3) ¹Der Leistungserbringer informiert den Träger unverzüglich in Textform, wenn Maßnahmen des verbindlichen Leistungsaufnahmeplans nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden, nicht umgesetzt werden können oder zusätzliche bzw. andere Maßnahmen zur rechtzeitigen Leistungsaufnahme erforderlich werden. ²Er benennt die dafür maßgeblichen Gründe und unterbreitet sachdienliche Vorschläge zur Behebung entstandener Hindernisse. ³Der Träger entscheidet – im Regelfall in Textform –, inwieweit der Leistungsaufnahmeplan anzupassen ist. ⁴Mit der Entscheidung des Trägers wird der geänderte Plan verbindlich. ⁵Beruhet die Notwendigkeit einer Anpassung auf einem Umstand, den der Leistungserbringer zu vertreten hat, entlastet eine Anpassungsentscheidung des Trägers den Leistungserbringer nicht.

§ 4

Leistungsbestimmungsrechte des Trägers und der Leitstelle im Rahmen der Leistungserbringung

- (1) Der Träger und die für den Einsatzbereich zuständige Leitstelle sind befugt, dem Leistungserbringer im Rahmen der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten zu Modalitäten der Leistungserbringung Weisungen zu erteilen, die seine vertraglichen Leistungspflichten konkretisieren und – soweit in den Vergabeunterlagen vorbehalten – modifizieren.
- (2) Weisungen sind nicht formgebunden und können sowohl als Einzelanordnungen als auch in Form von Leitlinien und Ordnungen ergehen, die über den konkreten Einzelfall hinaus generell sowie befristet oder unbefristet gelten. Zu solchen Leitlinien und Ordnungen gehören insbesondere:
1. Allgemeine Weisungen und Leitlinien des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst zur Erfüllung der ihm aus § 11 SächsLRettDPVO obliegenden Aufgaben; das schließt Standardarbeitsanweisungen (SAA) ein,
 2. Allgemeine Alarm- und Ausrückordnungen des Trägers, die Grundsätze und allgemeine Vorgaben zur Durchführung rettungsdienstlicher Einsätze regeln,

3. Allgemeine Anordnungen zur Nutzung, Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung der Rettungsmittel, die im Eigentum des Trägers stehen,
4. Rahmenhygienepläne und
5. Allgemeine Weisungen und Leitlinien zur Abrechnung und Dokumentation der Rettungsdiensteinsätze.

(3) ¹Leistungsmodifikationen im Sinne des Absatzes 1 kann der Träger insbesondere in Bezug auf folgende Gegenstände anweisen:

1. die Ausstattung der Rettungsmittel mit Arzneimitteln, Medizinprodukte (mit Ausnahme der investiven medizintechnischen Ausstattung der Rettungsmittel) und medizinischen Verbrauchsmitteln, soweit sich der Ärztliche Leiter Rettungsdienst dazu auf die ihm obliegenden Pflichten nach § 11 SächsLRettDPVO stützen kann, oder dies mit Rücksicht auf einen geänderten technischen Ausstattungsstandard der Rettungsmittel und/oder der investiven medizintechnischen Ausstattungsgegenstände erforderlich ist,
2. die vorübergehende Vorhaltung einzelner Rettungsmittel über die in der Leistungsbeschreibung (Allgemeiner und Besonderer Teil) beschriebenen Vorhaltezeiten hinaus (Mehr- oder Überstunden). Das schließt die vorübergehende Verlagerung von Vorhaltungen von einem Wochentag auf einen anderen Wochentag ein. Ohne zeitlichen Ausgleich durch abgestimmte Mindervorhaltungen in einem Kalenderjahr oder zusätzliche Vergütung nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ii können Mehr- bzw. Überstunden in einem Umfang von maximal 1,5 % der jährlichen Summe der Regelvorhaltezeiten eines Rettungsmitteltyps angeordnet werden,
3. die vorübergehende, nicht über eine Schicht hinausgehende örtliche Verlagerung des Standorts eines Rettungsmittels innerhalb des Rettungsdienstbereichs zur Bewältigung besonderer Einsatzsituationen oder drohender Unterversorgungslagen (Verlagerung des Standorts des Rettungsmittels an einen vorübergehend anderen Standort (auch mobile Einsatzstandorte),
4. die Anordnung von personeller Doppel- oder Alternativbesetzungen eines Rettungsmittels, um insbesondere längere Fahrten ohne Lenkzeitverstoß bewältigen oder andere Einsatzarten als für das Rettungsmittel im Allgemeinen vorgesehen (KTW für Einsätze der Notfallrettung) ausführen zu können,
5. die vorübergehende, parallel zu den betriebenen Regelrettungsmitteln erfolgende Inbetriebnahme maximal eines Reserve- oder Zusatzreserverettungsmittels, um Einsatzspitzen (insbesondere Spitzenbedarfe bei besonderen Einsatzlagen und GSE) bewältigen zu können,
6. den zeitlichen Umfang von Fortbildungen des Rettungsdienstpersonals, soweit ein Mehraufwand 20 % des beschriebenen Aufwands im Kalenderjahr nicht übersteigt,
7. den Hygiene- und Infektionsschutz, wenn dies aus hygienefachlichen Gründen angezeigt ist,
8. Eintreffzeiten für NEF,
9. den Weiterbetrieb einer modernisierten oder im Hinblick auf die technische Gebäudeausstattung geänderten Rettungswache.

²Der Träger stellt klar, dass die Befugnisse nach Satz 1 keine Modifikationen von Festlegungen der Leistungsbeschreibung erlauben, in denen geregelt wird, welcher der Vertragspartner bestimmte

Leistungskomponenten zur Durchführung des Rettungsdienstes beizustellen hat (keine Änderung der Abgrenzung der Beistellungsverantwortungssphären).

(4) Weisungen nach Absatz 1 sind keine Leistungsänderungen im Sinne des Vertrags.

(5) ¹Der Leistungserbringer stellt sicher, dass erteilten Weisungen innerhalb der gesetzten Frist bzw. bei fehlender Fristsetzung unverzüglich nachgekommen wird. ²Die Leitstelle richtet ihre Weisungen im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben (Einsatzdisposition, Einsatzalarmierung, Einsatzlenkung, § 2 Abs. 4 Satz 1 SächsBRKG, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsLRettDPVO) in der Regel an den verantwortlichen Rettungswachenleiter bzw. den Einsatz durchführenden Rettungsdienstmitarbeiter des Leistungserbringers. ³Der Träger wird, soweit es die Umstände, insbesondere die Dringlichkeit der Umsetzung oder der Praktikabilität, zulassen, Weisungen im Grundsatz entweder an die zur Führung der Geschäfte bestellte Person oder aber an einen für den sachlichen Gegenstand der Weisung berufenen Sonderansprechpartner (z.B. Hygieneschutzbeauftragter, Fahrzeugbeauftragter, Arzneimittelbeauftragter, QM-Beauftragter, Fortbildungsbeauftragter) richten. ⁴Dabei wird er der Bedeutung einer Weisung für den Gesamtbetrieb des Leistungserbringers Rechnung tragen. ⁵In dringenden Fällen kann sich der Träger abweichend von Satz 3 an jeden anderen geeigneten Mitarbeiter des Leistungserbringers wenden, soweit dieser in die rettungsdienstliche Leistungserbringung eingebunden ist. ⁶In diesem Fall wird er unverzüglich einen der Ansprechpartner nach Satz 3 darüber informieren. ⁷In medizinischen Fragen kann sich der Ärztliche Leiter Rettungsdienst im Rahmen des § 11 Abs. 2 SächsLRettDPVO an jeden Rettungsdienstmitarbeiter wenden, soweit ein Abweichen von Satz 3 zur Sicherstellung der Effektivität oder Effizienz der Rettungsdienstversorgung erforderlich ist.

(6) ¹Der Leistungserbringer hat Weisungen der Leitstelle auch dann Folge zu leisten, wenn er an ihrer Rechtmäßigkeit, insbesondere ihrer Vertragskonformität, oder ihrer Zweckmäßigkeit zweifelt. ²Sofern dies die Umstände zulassen, hat er entsprechende Bedenken sofort anzumelden (Gegenvorstellung) und angemeldete Bedenken unverzüglich in Textform dem Träger zu übermitteln, soweit die Leitstelle ihnen zuvor nicht gefolgt war. ³Erteilte Weisungen bleiben gleichwohl verbindlich, solange sie nicht widerrufen oder geändert werden. ⁴Verbleibende Zweifel werden nach dem jeweiligen Einsatzen zwischen den Vertragspartnern aufgeklärt. ⁵Offensichtlich rechtswidrigen Weisungen muss der Leistungserbringer nicht Folge leisten.

§ 5

Rettungswachen

(1) ¹Der Träger stellt dem Leistungserbringer im Vertragszeitraum die Rettungswachen und Außenstellen nebst den diesen zugeordneten Außenanlagen, Garagen und Stellplätzen (nachfolgend: Rettungswachen) zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung. ²Über deren Zustand fertigen die Parteien bei Übergabe ein Protokoll an. ³Rettungswachen stehen dabei im Eigentum des Trägers (Eigenwachen) oder sind von ihm zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung von Dritten angemietet (Fremdwachen). ⁴Ferner handelt es sich bei den Rettungswachen um Gebäude, die bei Vertragsbeginn bereits als Rettungswachen genutzt werden (Bestandswachen), und um Liegenschaften, welche erst im Verlauf des Durchführungsvertrags in Betrieb genommen werden (neue Rettungswachen); eine Übersicht ist in der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (Anlage 4-1) enthalten.

(2) ¹Die laufenden Betriebsaufwendungen der Bestandsrettungswachen (Betriebskosten) werden gemäß den Beschreibungen in der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (Anlage 4-2) vom Leistungserbringer getragen.

(3) Für die neuen Rettungswachen werden die Betriebskosten vom Leistungserbringer getragen. ²Das betrifft insbesondere folgende Betriebskosten:

- a) Strom,
- b) Wärmeenergie (insbesondere Heizung, Warmwasser),
- c) Wasser/Abwasser,
- d) Niederschlagswasser,
- e) Abfall,
- f) Reinigung,
- g) Telefon, Internet, Kabelanschluss.

³Der Leistungserbringer beauftragt die Sicherheitsprüfung für ortsveränderliche Betriebsmittel nach DIN VDE 0702. ⁴Der Leistungserbringer schließt notwendige Wartungs- und Versorgungsverträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. ⁵Das gleiche gilt für

- a) die Pflege der Grün- und Freiflächen,
- b) den Winterdienst,
- c) Straßenreinigung,

es sei denn, er erfüllt die vorstehenden Pflege-, Reinigungs- und Verkehrssicherungspflichten ordnungsgemäß mit eigenen Mitteln. ⁶Durch den Leistungserbringer ist auf sparsamen Verbrauch von Wasser, Strom und Heizenergie zu achten. ⁷Von den vom Leistungserbringer zu tragenden Betriebskosten ausgenommen sind folgende Kostenarten:

- a) Schornsteinfeger,
- b) Grundsteuer,
- c) Hauswartkosten,
- d) Gebäudeversicherungen,
- e) Sicherheitsprüfung der ortsfesten elektrischen Anlagen,
- f) Notarztzimmer in den Klinika,
- g) Legionellenbeprobung und -folgekosten,
- h) Dachrinnenreinigung,
- i) Wachschatz, soweit von der Stadt beauftragt,
- j) Wasserproben.

(4) ¹Der Leistungserbringer ist zur sorgfältigen und schonenden Benutzung der Rettungswachen nebst dem ihm von der Stadt überlassenen Inventar verpflichtet. ²Er wird die für ihn tätigen Personen hierauf besonders hinweisen und dies aktenkundig machen. ³Er trifft die verkehrsüblichen Vorkehrungen und

Sicherungsmaßnahmen, um ein unberechtigtes Einwirken Dritter zu verhindern (Sicherungspflicht).
4Veränderungen oder Verschlechterungen hat der Leistungserbringer nur nach Maßgabe der §§ 602, 603 BGB nicht zu vertreten. 5Ein Verschulden Dritter fällt ihm in entsprechender Anwendung des § 278 BGB zur Last, soweit er diese zur Erfüllung des Vertrages einsetzt oder ihnen aus sonstigen Gründen die Gelegenheit verschafft, auf Rettungswachen und Inventar einzuwirken.

- (5) 1Die Instandhaltung der Rettungswachen (Bestandsrettungswachen und neue Rettungswachen) obliegt dem Träger entsprechend dem in § 601 Abs. 1 BGB geregelten Umfang. 2Sache des Trägers sind im Übrigen auch Instandhaltungsverpflichtungen für folgende Ausstattungs-/Inventargegenstände, soweit sie vom Träger gestellt werden:

- a) Sektionallrolltore,
- b) Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeit bezogen auf die halbjährlich erforderlichen Kontrollen nach DIN EN 852 und DIN 1999-100/101 sowie die erforderlichen Generalinspektionen,
- c) Desinfektionsgeräte
- d) Haustechnik, insbesondere Heizung, Lüftung, Klima sowie Elektroinstallation.
- e) Aufzugsanlagen

3Der Träger führt die Schönheits- und Kleinreparaturen nach billigem Ermessen durch; in Abstimmung mit dem Träger kann der Leistungserbringer die Arbeiten auf eigene Rechnung und Kosten selbst durchführen. 4Die monatlichen Kontrollen von Abscheider-Anlagen für Leichtflüssigkeit nach DIN EN 852 und DIN 1999-100/101 durch einen spezifikationskonformen Sachkundigen nebst den danach erforderlichen Maßnahmen sind Sache des Leistungserbringers. 5Die Kosten der Instandsetzung/Instandhaltung von Einrichtungsgegenständen der Rettungswachen, die einer erhöhten Beanspruchung unterliegen (z. B. Armaturen, Heizkörperventile, Fenstergriffe, Türklinken, Kleinklektrogeräte, Herde), trägt der Leistungserbringer bis zu einer Höhe eines jährlichen Budgets in Höhe von 1.000,- EUR je Rettungswache/Außenstelle und Jahr; soweit das Budget bei einer Rettungswache nicht erschöpft wird, erhöht es sich um den entsprechende Differenzbetrag bei den anderen Wachen. 6Der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Rettungswachen stets in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

- (6) Der Träger überträgt dem Leistungserbringer die ihm, dem Träger, kraft bürgerlichen Rechts obliegenden Verkehrssicherungspflichten.

- (7) 1Der Leistungserbringer zeigt dem Träger unverzüglich schriftlich Schäden an den ihm anvertrauten Rettungswachen an. 2Er hat dem Träger alle zur Aufklärung der Schadensverursachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit sie sich auf Informationen beziehen, über die der Leistungserbringer verfügt oder die er sich in zumutbarer Weise verschaffen kann. 3Für Schäden, die der Leistungserbringer nach Absatz 4 zu vertreten hat, hat er Kostenersatz zu leisten oder – nach Wahl des Trägers – sie selbst fachgerecht zu beseitigen. 4Dazu holt er die Entscheidung des Trägers ein.

- (8) 1Ergänzend gelten für das über die Rettungswachen bestehende Nutzungsverhältnis zwischen den Vertragsparteien die Regelungen der §§ 598 bis 605 BGB unter Berücksichtigung des besonderen öffentlich-rechtlichen Zwecks der Rettungswachen entsprechend. 2Der Träger kann verlangen, dass der Leistungserbringer während der Dauer seiner Nutzung durchgeführte Um- und Einbauten rückgängig macht. 3§ 606 BGB findet keine Anwendung.

§ 5a

Inventar Ausstattung der Rettungswachen

- (1) ¹Der Leistungserbringer stattet die Rettungswachen mit dem zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung betriebsnotwendigem Rettungswacheninventar gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil aus. ²Sämtliche, vom Leistungserbringer tatsächlich eingebrachte, betriebsnotwendige Inventargegenstände müssen im lastenfreien Eigentum des Leistungserbringers stehen. ³Der Leistungserbringer fertigt für jede Rettungswache ein Inventarverzeichnis an, in das er die betriebsnotwendigen Inventargegenstände aufnimmt, die nach den bei Anschaffung geltenden steuerlichen Regelungen nicht den geringwertigen Wirtschaftsgütern zuzuordnen sind. ⁴Das Inventarverzeichnis hält er aktuell. ⁵Eine Ausfertigung übermittelt der Leistungserbringer dem Träger. ⁶Das gleiche gilt bei einer Aktualisierung des Verzeichnisses. ⁷Das Inventarverzeichnis enthält mindestens Angaben zur eindeutigen Bezeichnung des Einrichtungsgegenstands, seiner fortlaufenden, nur einmal zu vergebenden Inventarnummer, seines Anschaffungszeitpunktes, seines Standortes (Rettungswache), seines Alters bei Anschaffung, seines Anschaffungspreises (Gestehungspreis inkl. Umsatzsteuer), zum bei erstmaliger Einbringung in eine loszugehörige Rettungswache verbleibenden steuerlichen Restnutzungszeitraum (AfA-Zeitraum, lineare Abschreibung), zum Tag einer Aussonderung nebst Grund. ⁸Jeder gelistete Inventargegenstand ist mit der in der Liste verzeichneten Inventarnummer zu kennzeichnen.
- (2) ¹Der Leistungserbringer ist verpflichtet, sämtliches Inventar zu unterhalten und mindestens bis zum Ende seines wirtschaftlichen Nutzungszeitraums im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes instand zu halten. ²Inventargegenstände, die abnutzungs- oder beschädigungsbedingt irreparabel unbrauchbar geworden sind und deshalb ausgesondert werden müssen, hat der Leistungserbringer nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil zu ersetzen. ³Vor Aussonderung von Gegenständen im Trägereigentum hat er die Zustimmung des Trägers einzuholen, die dieser im Falle des Satzes 2 sowie nachgewiesenem Ersatz und deren Inventarisierung erteilt.

§ 6

Rettungsmittel

- (1) ¹Der Leistungserbringer führt den Rettungsdienst mit Fahrzeugen nebst Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Rettungsmittel) durch, die von ihm nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und den darin beschriebenen technischen Standards beschafft werden (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 SächsBRKG). ²Der Leistungserbringer informiert den Träger unverzüglich in Textform, welche konkreten Rettungsmittel zur Leistungserbringung eingesetzt werden sollen. ³Die Information enthält mindestens folgende Angaben und Anlagen:

- ❖ Fahrzeugtyp
- ❖ amtliches Kennzeichen
- ❖ Baujahr
- ❖ Laufleistung bei Inbetriebnahme
- ❖ Fahrgestellnummer

- ❖ Inventarnummer des Leistungserbringers
- 305 ❖ Kopie der Zulassungsbescheinigung Teile I und II
- ❖ vollständige Liste der Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (ohne Medikamente und Verbrauchsmittel) mit Kennzeichnung der Bestandteile, die zugleich mit dem Fahrzeug neu beschafft bzw. aus dem ersetzten Fahrzeug weiterverwendet werden
- 310 ❖ Erwerbsverträge einschließlich der Angaben zu Anschaffungskosten (insbesondere Kaufpreise)
- ❖ Erklärung, ob und inwieweit Rechte Dritter am Rettungsmittel und/oder dessen Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen bestehen.

4In der Regel 4 Wochen vor der Erstinbetriebnahme meldet der Leistungserbringer das Rettungsmittel dem Träger rechtzeitig zur Abnahme durch den Träger (Vorführung). 5Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Rettungsmittel nach Absatz 1, die aufgrund ihres Zustandes im Vertragszeitraum nicht mehr einsatzgeeignet sind, sind vom Leistungserbringer durch Neufahrzeuge zu ersetzen.

- 315 (2) 1Der Leistungserbringer beschafft sich bei Leistungsbeginn die zur Durchführung erforderlichen Rettungsmittel (Erstbeschaffung) bei dem/den Leistungserbringer(n), der/die in der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil für seinen Rettungswachenbereich als Funktionsvorgänger bezeichnet ist/sind (Funktionsvorgänger). Dazu schließt er mit dem Funktionsvorgänger auf Basis der in der **Anlage 4-1-12 Übernahmekaufvertrag_End** formulierten Vertragsbedingungen einen Kaufvertrag zum Erwerb der Rettungsmittel. 2Der Leistungserbringer ist nach Erteilung des Zuschlags verpflichtet, an der Errichtung einer schriftlichen Urkunde zum Abschluss des Kaufvertrags mitzuwirken (dreifache Ausfertigung). 3Eine Ausfertigung hat er nach vollständiger Unterzeichnung der Parteien des Übernahmekaufvertrags dem Träger zu überlassen.

- 320 (3) 1Der Leistungserbringer verpflichtet sich ferner, die von ihm bei Beendigung des Vertrags zur Erfüllung dieses Vertrags betriebenen Rettungsmittel an den nachfolgenden Leistungserbringer nach Maßgabe des Vertragsmusters in **Anlage 4-1-29 Übernahmekaufvertrag_End_VP_2** zu veräußern. 2Dazu wird er innerhalb von einem Monat nach Aufforderung des Trägers ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines solchen Vertrags abgeben. 3Soweit sich der Rettungswachenbereich des Leistungserbringers nicht mit dem nachfolgenden Leistungserbringer räumlich oder sachlich deckt, kann der Träger die Aufteilung der einzelnen Fahrzeuge auf nachfolgende Leistungserbringer nach billigem Ermessen bestimmen.

- 330 (4) Der Leistungserbringer bestellt dem Träger erstrangig den Nießbrauch an den zur Leistungserbringung vom Leistungserbringer beschafften Rettungsmitteln (§§ 1085 ff. BGB). Die Bestellung des Nießbrauchs dient dabei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit nach § 1 SächsBRKG, nicht der Sicherung von Ansprüchen gegen den Leistungserbringer, die in Geld übergehen können. Auf Grundlage des ihm eingeräumten Nießbrauchs stellt der Träger dem Leistungserbringer die Rettungsmittel zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Der Träger sagt den Verzicht auf den Nießbrauch zu, soweit ein Rettungsmittel zur Erfüllung der dem Leistungserbringer nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten nicht mehr erforderlich ist. Im Falle eines Rettungsmittelaustauschs ist
- 340

das erst dann der Fall, wenn der Leistungserbringer dem Träger den Nießbrauch an dem Ersatzrettungsmittel bestellt, für eine wirksame, unbedingte und unbefristete Zustimmung zur Widmung nach Absatz 5 gesorgt hat und dieses Rettungsmittel den vertraglich geschuldeten Anforderungen entspricht. Der Leistungserbringer bleibt Halter sämtlicher Rettungsmittel.

- (5) Der Leistungserbringer stimmt schon jetzt einer Widmung der Rettungsmittel zur Nutzung im öffentlichen Rettungsdienst zu. Soweit im Zeitpunkt der Indienstnahme eines Rettungsmittels Rechte Dritter am Rettungsmittel bestehen, verpflichtet sich der Leistungserbringer, deren schriftliche, unbedingte und unbefristete Zustimmung zur Widmung vorzulegen. Der Träger sagt schon jetzt die Entwidmung gewidmeter Rettungsmittel unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Sätze 4 und 5 zu.
- (6) In dem Fall, dass der Träger die Rettungsmittel aufgrund des eingeräumten Nießbrauchs oder im Rahmen der Widmung einsetzt, ohne dass dem Leistungserbringer eine Vergütung nach diesem Vertrag zusteht, hat der Leistungserbringer einen abtretbaren Anspruch auf ein monatliches Nutzungsentgelt bis zum Ende des Nießbrauchs durch den Träger oder bis zur Übertragung der Rettungsmittel auf einen neuen Leistungserbringer im Rahmen eines neuen Durchführungsvertrages. Die Höhe des täglichen Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach 1/365 des jährlichen steuerlichen Abschreibungsbetrages für das jeweilige Rettungsmittel. Das Nutzungsentgelt wird für Nutzungen des laufenden Monats am 15. des Folgemonats fällig.
- (7) Die Durchführung des Rettungsdienstes nach Absatz 1 erfolgt nach Maßgabe der Anforderung durch den Träger. Mängel, Betriebsstörungen, Beschädigungen und Unfälle sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Können Rettungsmittel wegen eingetretener Schäden nicht eingesetzt werden (Wegfall der Betriebsbereitschaft), zeigt dies der Leistungserbringer dem Träger ebenfalls unverzüglich, möglichst vorab telefonisch, an, sofern die Leistungserbringung nicht sichergestellt werden kann und stimmt sich mit ihm über den Einsatz von Ersatzrettungsmitteln ab. Der Leistungserbringer darf die Rettungsmittel, die zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlich sind, nur zur Durchführung dieses Vertrags verwenden.
- (8) Der Leistungserbringer hält die Rettungsmittel während der gesamten Vertragslaufzeit in einem, § 29 Abs. 2, 4 SächsBRKG entsprechenden, einsatzbereiten Zustand. Hierzu wird er insbesondere die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rettungsmittel überwachen und notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten unter Berücksichtigung der Wartungs- und Prüffristen durchführen lassen.
- (9) Der Leistungserbringer ist auf Anordnung des Trägers verpflichtet, obligatorische Reserverettungsmittel vorübergehend einem anderen Leistungserbringer zur Nutzung zu überlassen. Er hat einen Anspruch auf Erstattung der ihm daraus tatsächlich erwachsenden Mehrkosten gegen den nutzenden Leistungserbringer und den Träger (Gesamtschuldner). Der Leistungserbringer soll vorrangig den nutzenden Leistungserbringer in Anspruch nehmen. Soweit dies die Umstände zulassen, haben die beteiligten Leistungserbringer jeweils bei Überlassung und Rückgabe ein gemeinsames Protokoll zu erstellen, in dem die wesentlichen Daten zum Zustand des Fahrzeugs und seiner Ausstattung (Kilometerstand, Betankung, Bestückung, Schäden u.a.) festgehalten werden.
- (10) Wegen der äußeren Gestaltung der Rettungsmittel wird auf das Fuhrparkdesign der Feuerwehr Leipzig (Anlage 4-1-27, DOKNR VU 61) Bezug genommen.

(11) Der Leistungserbringer beschafft im Vertragszeitraum die vorzuhaltende Funktechnik selbst bzw. über den Träger nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung. Die Parteien werden unmittelbar vor Leistungsaufnahme den Zustand der Funktechnik in einem Übergabeprotokoll dokumentieren. § 5 Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.

(12) ¹Die Kilometerstände aller Rettungsmittel sind halbjährlich (jeweils zum 30.06. und 31.12.) für das vorangegangene Halbjahr aufgeschlüsselt nach Monaten dem Träger mitzuteilen. ²Ferner sind alle angeordneten, nicht rettungsdienstlichen Einsätze (z.B. KatS) gesondert fahrtenbuchmäßig zu erfassen und in Summe ebenfalls halbjährlich mitzuteilen.

§ 7

Kernpflichten des Leistungserbringers

(1) Im Rahmen der ihm übertragenen Pflichten zur Durchführung des Rettungsdienstes hat der Leistungserbringer insbesondere sicherzustellen (wichtige vertragliche, synallagmatische Kernpflichten), dass:

1. Vorhaltung und Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel ausnahmslos gewährleistet sind,
2. medizinisches Verbrauchsmaterial, Medizinprodukte und Medikamente stets in ausreichender Menge vorgehalten werden,
3. die Behandlung und Beförderung der Patienten entsprechend den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften und Vorgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst erfolgt,
4. die in der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Ausrück- und Eintreffzeiten eingehalten werden,
5. ausschließlich die Leitstelle bzw. der Träger die Einsätze plant und disponiert,
6. zur Leistungserbringung stets nur solches Personal zum Einsatz kommt, das hierzu nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Leistungsbeschreibung fachlich geeignet und zuverlässig ist; zuverlässig ist, wer hinreichend Gewähr dafür bietet, die ihn nach seinem Arbeitsvertrag oder kraft tatsächlicher Übernahme obliegenden Pflichten in der rettungsdienstlichen Versorgung im wesentlichen beanstandungsfrei zu erfüllen. Soweit der Leistungserbringer in seinem Angebot Qualitätsstandards zusagt, die über die fachlichen Eignungsmindestanforderungen des Gesetzes bzw. der Leistungsbeschreibung hinausgehen, sind diese zu erfüllen,
7. die hygienischen Verhältnisse den geltenden Rechtsvorschriften sowie den Mindestvorgaben des Trägers in der Leistungsbeschreibung entsprechen. Dazu zählen insbesondere das Infektionsschutzgesetz sowie die auf seiner Grundlage ergangenen Regelungen. Der Leistungserbringer sorgt dazu vor allem für eine fachgerechte Desinfektion und Dekontamination,
8. der gesetzlich erforderliche Arbeitsschutz gewährleistet ist,
9. eine Abberufung einer der zur Führung der Geschäfte bestellten Person, eines benannten Stellvertreters oder der innerhalb des Unternehmens für bestimmte Wachen verantwortlichen Person (Rettungswachenleiter) unverzüglich unter Benennung von Name, Vorname, Geburtsdatum in Textform angezeigt wird. Soweit wegen der Abberufung eine Neuberufung einer Geschäftsführungsperson oder eines Stellvertreters notwendig ist oder zeitgleich erfolgen soll

(Wechsel), ist dieser zugleich unter Mitteilung von Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation und vorgesehener Funktion sowie unter Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 lit. a gemäß den Anforderungen der Angebotsaufforderung anzuzeigen. Werden nachträglich ohne zeitgleiche Abberufung Geschäftsführungspersonen oder Stellvertreter berufen, ist dies unverzüglich unter Mitteilung von Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation und vorgesehener Funktion sowie unter Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 lit. a in Textform anzuzeigen,

10. die erforderlichen Meldungen zum Status der Abwicklung eines Einsatzes sowie der Verfügbarkeit der Rettungsmittel sachlich und zeitlich zutreffend abgegeben und die dafür vorgehaltene Technik verwendet wird,

11. die zur Abrechnung der Einsätze gegenüber den Kostenträgern erforderlichen digitalen Datensätze, Unterlagen und Dokumente vollständig, korrekt, formgerecht und rechtzeitig beim Träger eingeliefert werden,

12. der Leistungserbringer mit sämtlichen am Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz Beteiligten reibungslos zusammenarbeitet (Pflicht zur Kooperation),

13. die besonderen Leistungszusagen aus mit dem Angebot eingereichten Leistungskonzepten, die Gegenstand der Bewertung anhand von Zuschlagskriterien waren, erfüllt werden,

14. der Leistungserbringer im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages sonstige, eigene Leistungen oder Leistungen Dritter nicht bewirbt.

(2) Zu den Pflichten nach Absatz 1 zählen auch solche Leistungspflichten des Leistungserbringers, die ihrem Gewicht nach für den Gesamterfolg der Erfüllung des Vertrags von gleichartiger Bedeutung sind, wie eine der in der Aufzählung in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 8

Geschäftsführungsperson als Ansprechpartner

(1) ¹Der Leistungserbringer muss, wenn er keine natürliche Person ist, jederzeit über mindestens eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person im Sinne des § 31 Abs. 4 SächsBRKG verfügen (Geschäftsführungsperson). ²Geschäftsführungspersonen sind in rettungsdienstfachlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht uneingeschränkt die letztverantwortlichen Ansprechpartner des Trägers in Bezug auf alle vertraglichen Fragen. ³Soweit neben diesen Personen weitere Verantwortungsträger (sonstige Leitungspersonen) das Unternehmen des Leistungserbringers führen, können sich Geschäftsführungspersonen im Verhältnis zum Träger nicht auf eine ihnen dadurch auferlegte Weisungsunterworfenheit oder ihnen daraus erwachsende sonstige Beschränkungen ihrer Handlungsfreiheit durch diese Leitungspersonen berufen.

(2) ¹Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass mindestens eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person zu den üblichen Geschäftszeiten (Mo – Fr, zwischen 8.00 und 16.00 Uhr) am Sitz oder der Niederlassung des Leistungserbringers ansprechbar und erreichbar ist. ²Eine die zur Führung der Geschäfte bestellte Person oder deren Stellvertreter muss in der Lage sein, innerhalb von 60 Minuten an jedem Rettungswachenstandort des Leistungserbringers einzutreffen. ³Der Stellvertreter ist dem Träger ebenfalls zu benennen; er muss die Fachkundanforderungen nach § 14 SächsLRettDPVO erfüllen, was auf Verlangen nachzuweisen ist. ⁴Im Falle einer absehbaren Unmöglichkeit hat der Leistungserbringer einen mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten und ausreichend

qualifizierten weiteren Vertreter zu bestellen und dies dem Träger unverzüglich, spätestens 1 Arbeitstag vorher, mindestens in Textform (§ 126b BGB) unter Benennung von Name, Vorname, Funktelefonnummer, E-Mail-Adresse anzuzeigen. ⁵Der Träger benennt dem Leistungserbringer dazu verbindliche Kontaktdaten. ⁶Außerhalb der Geschäftszeiten hat der Leistungserbringer sicherzustellen, dass eine der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen oder deren, mit gleichen Befugnissen ausgestatteter Stellvertreter innerhalb von 120 Minuten an jedem Rettungswachenstandort des Leistungserbringers eintreffen kann. ⁷Der Leistungserbringer übermittelt dem Träger bei Vertragsbeginn einen entsprechenden Dienstplan und hält diesen auf aktuellem Stand, ohne dass dazu eine gesonderte Aufforderung erforderlich ist.

§ 9

Rettungsdienstpersonal

- (1) ¹Es obliegt der eigenen Verantwortung des Leistungserbringers, das zur vollständigen Vertragserfüllung erforderliche Personal zu beschäftigen und dafür notwendige Maßnahmen der Personalakquise, einschließlich der Ausbildung erforderlichen Nachwuchses, zu planen und umzusetzen. ²Soweit im Vertrag, insbesondere in § 10 sowie der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (**Anlage 4-1, DOKNR VU 34**) nichts anderes geregelt ist, sind alle damit verbundenen Aufwendungen des Leistungserbringers durch die ihm vertraglich gewährte Regelvergütung abgegolten.
- (2) ¹Der Leistungserbringer hat das eingesetzte Personal mindestens im Umfang fortzubilden, wie es in der Leistungsbeschreibung gefordert bzw. vom Leistungserbringer darüber hinaus in seinem Vertragsangebot zugesagt worden ist. ²Die Teilnehmer haben den Besuch der Fortbildungen durch ihre Unterschrift zu dokumentieren. ³Der Nachweis ist dem Träger nach den in der Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil (**Anlage 4-1, DOKNR VU 34**) beschriebenen Anforderungen vorzulegen.
- (3) ¹Der Leistungserbringer übermittelt dem Träger binnen 1 Monats nach Leistungsbeginn eine Liste der Mitarbeiter, die der Leistungserbringer zur Erfüllung unmittelbar rettungsdienstlicher Aufgaben (Fahrdienstpersonal, Rettungswachenleiter / Rettungswachenbereichsleiter sowie Leiter Rettungsdienst, soweit vorhanden) einsetzt. ²Dazu verwendet er das Formblatt **Personalliste (Anlage 4-3-1, DOKNR VU 81)** und hat alle darin abgefragten Angaben zu übermitteln. ³Änderungen hat der Leistungserbringer dem Träger binnen einer Frist von 4 Wochen gerechnet ab Kenntnis des Leistungserbringers von der Veränderung mindestens in Textform (§ 126b BGB) nach Maßgabe des Formblatts **Anlage 4-3-1 (Personalliste, DOKNR VU 81)** anzuzeigen. ^{3a}Der Leistungserbringer informiert die betroffenen Rettungs-dienstmitarbeiter im Auftrag des Trägers über die nach Satz 2 vom Leistungserbringer an den Träger zu übermittelnden Daten und erteilt ihnen dazu die nach Art. 14 DSGVO erforderlichen Auskünfte nach Maßgaben einer nach Zuschlagserteilung ihm dazu vom Träger bereitzustellenden Informationsunterlage; der Leistungserbringer holt – soweit datenschutzrechtlich erforderlich - notwendige Einwilligungen der betroffenen Rettungsdienstmitarbeiter ein. ⁴Soweit ein betroffener Rettungsdienstmitarbeiter der Übermittlung der vorstehend geforderten Daten an den Träger widerspricht und der Leistungserbringer deshalb aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften an einer Datenübermittlung gehindert ist, kann der Leistungserbringer die Erfüllung der ihm nach den vorstehenden Sätzen 1, 2 und 3 obliegenden Informationspflichten in Textform verweigern. ⁵Der Leistungserbringer hat die Gründe darzulegen. ⁶Verweigert der Leistungserbringer die Erfüllung der Informationspflichten, darf er den betreffenden Mitarbeiter zur Durchführung des Rettungsdienstes nicht einsetzen, wenn der Träger sich ohne die geforderten Informationen nicht über das Vorliegen von gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen und Anforderungen für eine rettungsdienstliche

Tätigkeit vergewissern kann und der Träger dies dem Leistungserbringer unter Erläuterung der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich mitteilt. ⁷§ 7 Abs. 1 Nr. 9 bleibt unberührt.

- (4) ¹Im Bezug auf die im Rettungsdienst Tätigen hat der Leistungserbringer das geltende Recht, einschließlich des ihn bindenden Tarifrechts und Betriebsvereinbarungen, einzuhalten. ²Der Träger hat wegen der Beachtung der sich daraus ergebenden Pflichten einen Anspruch auf deren Erfüllung.

§ 10

Erstausbildung Notfallsanitäter

- (1) Der Leistungserbringer ist zur Durchführung von Maßnahmen der Erstausbildung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil (**Anlage 4-1, DOKNR VU 34**) verpflichtet und wirkt dazu auch an der Erstellung einer dafür erforderlichen Planung und Bedarfsermittlung mit.
- (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausbildung für Auszubildende fortzuführen, deren Ausbildungsverhältnisse nach § 613a BGB auf ihn übergehen, der er nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil zu übernehmen hat oder die er für denselben Rettungswachenbereich im Rahmen eines vorangegangenen Vertragsverhältnisses nach § 31 Abs. 1 SächsBRKG mit dem Träger begründet hat (Nr. 16.2.3 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (**Anlage 4-1, DOKNR VU 34**)).

§ 11

Beachtung der Russlandsanktionen

¹Der Leistungserbringer beachtet über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg die Vorgaben aus Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren in der geltenden Fassung. ²Sofern Aufträge von in Summe mehr als 10 % des Auftragswerts (maßgeblich ist der Bruttobetrag) an einen Nachunternehmer vergeben werden sollen, hat der Leistungserbringer vor der Beauftragung zu prüfen und mindestens durch entsprechende Erklärungen des in Aussicht genommenen Nachunternehmers zu belegen, dass er nicht zu dem Kreis der in Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählt. ³Der Leistungserbringer erteilt dem Träger auf Verlangen die Auskünfte, die erforderlich sind, um die Beachtung der Russlandsanktionen überprüfen zu können.

Unterabschnitt 2

Änderungen der vertraglichen Leistungen des Leistungserbringers

§ 12

Änderung der vertraglichen Leistung des Leistungserbringers

- (1) ¹Der Träger kann den Gegenstand der vertraglichen Leistungen in den Fällen von § 132 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und § 132 Abs. 3 GWB nach Maßgabe und im Rahmen der nachfolgenden §§ 13 bis 15 durch einseitige, schriftliche oder elektronische Erklärung (§ 57, § 3a Abs. 2 VwVfG) ändern (Änderungsanordnung). ²Er bestimmt dabei den Zeitpunkt, ab dem die Änderung der vertraglich geschuldeten Leistung eintritt. ³Dabei nimmt er auf die rettungsdienstlichen Erfordernisse sowie auf

eine notwendige Vorlaufzeit Rücksicht, seine Leistungspflichten anpassen zu können; im Regelfall ist eine Vorlaufzeit von 6 Monaten zwischen Änderungsanordnung und Wirksamkeit der Änderung angemessen. ⁴Eine Änderung des Gesamtcharakters des Vertrags ist nicht zulässig. ⁵Weisungen und Modifikationen nach § 4 sind keine Änderungen im Sinne dieses Unterabschnitts.

- (2) ¹Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SächsBRKG). ²Die dafür notwendigen Rettungsmittel, ihre Anzahl, ihre Standorte und der zeitliche Umfang ihrer Vorhaltung, die Standorte von Rettungswachen und Außenstellen, die Zuständigkeitsbereiche der Rettungswachen (Einsatzbereiche) und der dort vorzuhaltenden Rettungsmittel hat der Träger dafür zu planen und im Bereichsplan festzusetzen (§ 26 Abs. 2 SächsBRKG). ³Die zur bedarfsgerechten Versorgung erforderlichen Rettungsmittelkapazitäten sowie die Anzahl und Lage der Rettungswachen sind dabei nach Maßgabe der Landesrettungsdienstplanverordnung, insbesondere deren § 6, zu ermitteln und festzusetzen. ⁴Der Träger hat nach § 6 Abs. 5 SächsLRettDPVO auf Basis des tatsächlichen Einsatzgeschehens regelmäßig zu überprüfen, ob die festgesetzten Kapazitäten zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes weiterhin geeignet bzw. erforderlich sind. ⁵Ist das nicht mehr der Fall, ist der Träger gesetzlich verpflichtet, die zur bedarfsgerechten Versorgung notwendigen Anpassungen im Rettungsdienstbereichsplan festzusetzen (Änderung des Bereichsplans).

- (3) ¹Ist dem Leistungserbringer aufgrund konkreter, nachweisbarer Umstände des Einzelfalls die Erfüllung des Vertrags infolge einer Leistungsänderungsanordnung unzumutbar, kann der Leistungserbringer die Änderungsanordnung binnen einer Frist von 1 Monat schriftlich oder in elektronischer Form (§ 57, § 3a Abs. 2 VwVfG) zurückweisen. ²In der Zurückweisung hat der Leistungserbringer sämtliche Tatsachen, aus denen sich die Unzumutbarkeit ergibt, anzugeben. ³Auf Verlangen des Trägers hat er sie glaubhaft zu machen. ⁴Soweit der Leistungserbringer damit die Unzumutbarkeit der Erfüllung des Vertrages in der geänderten Fassung nachgewiesen hat, wird die Leistungsänderungsanordnung nicht wirksam. ⁵In diesem Fall kann der Träger den Durchführungsvertrag außerordentlich kündigen, wenn ihm das Festhalten am Vertrag bis zum Ende der regulären Laufzeit seinerseits nicht zugemutet werden kann. ⁶Das ist dann der Fall, wenn die rettungsdienstliche Versorgung ohne den Vollzug der Leistungsänderungsanordnung quantitativ oder qualitativ nicht mehr hinreichend sichergestellt ist. ⁷Die Kündigung muss in schriftlicher oder elektronischer Form binnen einer Frist von 3 Monaten gerechnet ab Zugang der Zurückweisung erfolgen. ⁸Sie bestimmt das außerordentliche Ende des Vertrags, das nicht länger als 15 Monate gerechnet ab Zugang der Kündigung hinausgeschoben werden darf.

§ 13

Änderungen der Rettungsmittelvorhaltung

- (1) ¹Der Träger kann anordnen, dass der Leistungserbringer den Umfang der Rettungsmittelvorhaltung an eine rechtskräftige Änderung des Bereichsplans nach § 12 Abs. 2 anpasst. ²Dazu gehören nach Maßgabe der Änderung des Bereichsplans insbesondere:
- a) die Vorhaltung zusätzlicher Rettungsmittel / die Außerbetriebnahme von Rettungsmitteln,
 - b) die Ausdehnung der Vorhaltungsdauer bereits betriebener Rettungsmittel / die Verminderung der Vorhaltungsdauer,
 - c) die Verlagerung des Standorts von Rettungsmitteln innerhalb des Rettungswachen-bereichs,
 - d) eine Kombination der vorstehenden Alternativen.

- 585 (2) ²Eine Anpassung nach Absatz 1 schließt alle zur Umsetzung der Vorhalteänderungen erforderlichen Anpassungen der Leistungspflichten des Leistungserbringers ein (Folge-wirkungen).

²Dazu gehören insbesondere

- 590 a) die nach Maßgabe des vertraglichen Personalkonzepts erforderlichen Anpassungen des Rettungsdienstpersonals (insbesondere die Besetzung danach erforderlicher zusätzlicher Stellen bzw. der Abbau nicht mehr erforderlicher Stellen),
- b) die nach Maßgabe der bisherigen Leistungspflichten des Leistungserbringers erforderliche quantitative Anpassung der Ausstattung der Rettungsmittel und Rettungswachen mit Arznei-, Verbrauchs- und Sachmitteln.

- 595 (3) Von der Anpassungspflicht ausgenommen sind Rettungsmittel, die der Leistungserbringer ihrer Art nach (§ 3 Abs. 1 SächsLRettDPVO) bei Leistungsbeginn nicht betrieben hat.

- 600 (4) Die Summe aller während der Vertragslaufzeit nach Absatz 1 angeordneter Leistungs-mehrungen gemessen in Jahresrettungsmittelvorhaltestunden der betroffenen Rettungs-mitteltypen (Bezugsgröße ist das Volumen der Leistungsmehrungen berechnet auf 1 Jahr) darf folgende Bruchteile der Jahresrettungsmittelvorhaltestunden des betreffenden Rettungsmitteltyps nach den Leistungsvorgaben der Vergabeunterlagen für das betroffene Kalenderjahr nicht übersteigen (Obergrenze für Leistungsmehrungen):

- a) RTW: 40 %,
- b) NEF: 100 %,
- 605 c) KTW: 30 %.

§ 14

Änderungen mit Bezug zur Rettungswache

- 610 (1) ¹Der Träger kann anordnen, dass der Leistungserbringer die zu betreibenden Rettungswachen an eine rechtskräftige Änderung des Bereichsplans nach § 12 Abs. 2 anpasst. ²Dazu gehören nach Maßgabe der Änderung des Bereichsplans insbesondere:

- a) der Betrieb zusätzlicher Rettungswachen/Außenstellen / die Außerbetriebnahme von Rettungswachen/Außenstellen im Versorgungsgebiet des Rettungswachenbereichs,
- b) die Verlagerung des Standorts einer Rettungswache innerhalb des Versorgungsgebiets des Rettungswachenbereichs,
- 615 c) eine Kombination der vorstehenden Alternativen.

³Mehr als der Betrieb des Doppelten der bei Vertragsbeginn zu betreibenden Rettungswachen/Außenstellen darf dem Leistungserbringer – bezogen auf alle Änderungen im Vertragszeitraum – nicht auferlegt werden.

- 620 (2) ¹Der Träger kann ferner anordnen, dass der Leistungserbringer eine Rettungswache betreibt, die während der Dauer des Vertrags baulich erheblich verändert wird. ²Eine baulich erhebliche Veränderung liegt vor, wenn aufgrund von Eingriffen in die Gebäudesubstanz die Kapazitäten der

Rettungswache zur Unterbringung von aktiven Rettungsmitteln (ohne Reservefahrzeuge) um mehr als 50 % erweitert oder Lage und Größe der Funktionsbereiche nicht nur unwesentlich verändert werden.

³Die bloße Modernisierung einer Rettungswache oder Änderungen der technischen Gebäudeausstattung stellen für sich betrachtet keine erheblichen baulichen Veränderungen nach Satz 1, sondern lediglich Modifikationen nach § 4 dar.

- (3) ¹Der Träger ist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 12 Abs. 2 berechtigt, eine dauerhafte Änderung des räumlichen Zuständigkeitsbereichs einer Rettungswache (Neuzuschnitt des Einsatzbereiches) oder einzelner dort vorzuhaltender Rettungsmittel anzuordnen. ²Kommen dadurch neue Versorgungsgebiete hinzu, darf – bezogen auf alle Änderungen im Vertragszeitraum – die Summe der Flächen neu zu versorgender Gebiete 50 % der bei Vertragsbeginn zu versorgenden Gesamtfläche nicht überschreiten.

§ 15

Sonstige Änderungen

- (1) Der Träger kann eine Anpassung der Leistungen des Leistungserbringers an geänderte oder neue technische Anforderungen verlangen, soweit diese in Form von Normen und Spezifikationen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 lit. a bis e VgV ergehen und über den in den Vergabeunterlagen definierten Leistungsstandard hinausgehen.
- (2) ¹Der Träger kann eine Anpassung der Leistungen des Leistungserbringers an geänderte oder neue gesetzliche Regelungen mit rettungsdienstspezifischem Bezug zur Leistungserbringung verlangen. ²Gesetzliche Regelungen in diesem Sinne sind Rechtsnormen der Europäischen Union (AEUV, Richtlinien, Verordnungen), des Bundes (formelle Gesetze, Rechtsverordnungen), des Freistaates Sachsen (formelle Gesetze, Rechtsverordnungen) oder des Trägers (kommunale Satzungen). ³Ein rettungsdienstspezifischer Bezug zur Leistungserbringung liegt vor, wenn gesetzliche Regelungen unmittelbar neue oder geänderte Anforderungen an Art und Umfang der Leistungserbringung nach sich ziehen. ⁴Das ist insbesondere bei Änderungen des Landesrettungsdienstrechts der Fall, wenn sie auf das vertraglich geschuldete Leistungsniveau unmittelbar einwirken, etwa bei Regelungen zur personellen Mindestbesetzung von Rettungsmitteln, zum Hygieneschutz, zur Verwendung und zur Ausstattung von Rettungsmitteln, zur Hilfsfrist (soweit deren Erfüllung von der Betriebsorganisation des Leistungserbringers abhängt) und zur Ausrückzeit. ⁵Soweit sich gesetzliche Regelungen ändern, die sich auf die Tätigkeit eines Unternehmens auswirken, ohne dass die Änderungen rettungsdienstspezifischen Bezug haben, liegt eine Leistungsänderung nicht vor; der Leistungserbringer ist verpflichtet, solchen geänderten gesetzlichen Regelungen ohne Aufforderung Rechnung zu tragen. ⁶Soweit solche Änderungen gleichwohl erhebliche Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können, hat der Leistungserbringer das dem Träger schriftlich unter Darlegung der Änderungen und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Durchführung des Rettungsdienstes anzuzeigen.

§ 15a

Einvernehmliche Änderung der Leistungspflichten des Leistungserbringers insbesondere zur Einführung von Innovationen im Rettungsdienst

- (1) Ungeachtet der Regelungen in § 12 bis § 15 können die Vertragsparteien einvernehmlich die vertraglichen Leistungspflichten des Leistungserbringers nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze ändern (einschränken, ergänzen, erweitern, modifizieren) – Änderungsvereinbarung.
- (2) Änderungen nach Absatz 1 können insbesondere zur Realisierung rettungsdienstlicher Innovationen vereinbart werden.
- (3) Eine Änderungsvereinbarung kann für die gesamte verbleibende Laufzeit des Durchführungs-vertrags oder für kürzere Zeitabschnitte getroffen werden.
- (4) Eine Änderungsvereinbarung kann auf Initiative des Leistungserbringers, des Trägers oder aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses der Vertragsparteien geschlossen werden.
- (5) ¹Geht die Initiative vom Leistungserbringer aus, soll er den in Aussicht genommenen Änderungsvorschlag im Verlaufe der Verhandlungen dem Träger auf dessen Verlangen in Textform unterbreiten. ²Der Änderungsvorschlag beschreibt die Leistungsänderung (Absatz 1), auf die sich die Vertragsparteien neu verständigen sollen, sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die Kosten der Leistungserbringung so konkret, dass der Vorschlag zum Gegenstand von Verhandlungen nach § 32 Abs. 1 SächsBRKG zwischen dem Träger und den Kostenträgern gemacht werden kann (Verhandlungsvorlage). ³Die Vorlage kann im Rahmen der Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 dem jeweiligen Verhandlungsstand angepasst werden.
- (6) Geht die Initiative vom Träger aus, gilt Absatz 5 für ihn entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass der Leistungserbringer, wenn er den Vorschlag nicht ablehnt, die mit einer Änderung verbundenen Auswirkungen auf die Kosten der Leistungserbringung beziffern soll.
- (7) ¹Sind mit einer sonach in Aussicht genommenen Änderungsvereinbarung Auswirkungen auf die Kosten der Leistungserbringung verbunden, bringt der Träger die Verhandlungsvorlage in Verhandlungen mit den Kostenträgern über eine Anpassung der vereinbarten Vergütung des Leistungserbringers ein. ²Der Träger informiert den Leistungserbringer über den Stand dieser Verhandlungen zeitnah. ³Auf Bitten des Trägers fördert der Leistungserbringer Verhandlungen mit den Kostenträgern durch ergänzende Informationen, soweit dies erforderlich ist, um eine Refinanzierung eines Änderungsvorschlages zu ermöglichen und soweit der Träger dazu auf Unterstützung des Leistungserbringers angewiesen ist.
- (8) Das Verfahren nach Absatz 7 kann unterbleiben, wenn der Träger die mit der Änderungsvereinbarung verbundenen Kosten aus eigenen Haushaltsmitteln finanzieren will.
- (9) ¹Die Parteien können Verhandlungen über Änderungsvereinbarungen jederzeit abbrechen. ²Soweit im Laufe von Verhandlungen Umstände eintreten, die dem Abschluss einer in Aussicht genommenen Änderungsvereinbarung entgegenstehen, informiert die betreffende Partei den anderen unverzüglich.
- (10) ¹Änderungsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Form, in der dieser Durchführungsvertrag geschlossen worden ist. ²Ungeachtet dessen können sie schriftlich geschlossen werden.
- (11) ¹Der Wert der in einer Änderungsvereinbarung in Aussicht genommenen Änderungen darf nicht die Anforderungen aus § 130 Abs. 2 GWB beachten. ²Dabei ist der Wert aller voran-gegangener Änderungen in Änderungsvereinbarungen zum Wert einer in Aussicht genommenen Änderung zu

addieren. ³Eine Änderungsvereinbarung darf im Übrigen den Gesamtcharakter des Vertrags nicht ändern.

Unterabschnitt 3 Haftung und Schlechtleistung

§ 16

Haftung, Haftungsmaßstab, Haftungsfreistellung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) ¹Der Leistungserbringer garantiert, dass er bei Leistungsbeginn zur Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen in der Lage ist (§ 276 Abs. 1 BGB analog); im Übrigen hat der Leistungserbringer Vorsatz und Fahrlässigkeit (Verschulden) zu vertreten. ²Ansprüche des Trägers auf Schadenersatz setzen ein Verschulden des Leistungserbringers voraus; der Leistungserbringer hat darzulegen und zu beweisen, dass die haftungsbegründende Pflichtverletzung nicht auf seinem Verschulden beruht. ³Im Übrigen richtet sich die Haftung für Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes (SächsVwVfZG) sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes mit Bezug zum öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) ¹Der Leistungserbringer hat dem Träger den Schaden zu ersetzen, der ihm aus einer außergewöhnlichen Anhebung von Personalkosten entsteht, an der der Leistungserbringer im Zeitraum zwischen der Entscheidung des Trägers über die Neuvergabe der vom Leistungserbringer durchgeführten Rettungsdienstleistungen für die diesem Vertrag nachfolgenden Vertragsperiode (Zuschlagsentscheidung) und dem Leistungsbeginn der neuen Vertragsperiode mitgewirkt hat. ²Dem stehen folgende Fallgruppen gleich:
- i. der Leistungserbringer wirkte bereits vor der Vergabeentscheidung an einer außer-gewöhnlichen Anhebung der Personalkosten mit, wenn diese Anhebung davon abhängig ist, dass der Leistungserbringer die vertraglichen Leistungen in der neuen Vertragsperiode nicht fortführt.
 - ii. der Leistungserbringer wirkte nach Bekanntmachung des Vergabeverfahrens und zu einem Zeitpunkt an einer außergewöhnlichen Anhebung der Personalkosten mit, in dem er bereits entschieden hatte, sich nicht um die Fortführung der rettungsdienstlichen Versorgung im bekannt gemachten Vergabeverfahren zu bewerben. Er hat den Zeitpunkt darzulegen und zu beweisen, in dem er von einer Fortführungsabsicht Abstand genommen hat.

^{2a}Eine haftungsbegründende Mitwirkung liegt nicht vor, wenn Personalkostensteigerungen auf tariflichen oder kirchenarbeitsrechtlichen Regelungen beruhen, die sich tatsächlich auch auf die Vergütung für vom Leistungserbringer beschäftigte Rettungsdienstmitarbeiter auswirken, die er zur Durchführung des Rettungsdienstes in einem anderen Rettungsdienstbereich einsetzt, oder deren Geltung/Änderung nicht er, sondern maßgeblich eine Tarifvereinigung vereinbart hat, auch wenn er deren – nicht beherrschendes – Mitglied war. ³Der Leistungserbringer ist in gleicher Weise auch dem Leistungserbringer zum Schadenersatz verpflichtet, der den Rettungsdienst in der neuen Vertragsperiode fortführt; dieser hat einen selbständig klagbaren Anspruch (§ 328 BGB). ⁴Eine außergewöhnliche Anhebung der Personalkosten liegt vor, wenn der Leistungserbringer eine Kostensteigerung bewirkt, die er nach dem Maßstab des § 43 Abs. 1 GmbHG – die Fortführung des Rettungsdienstes in der folgenden Vertragsperiode durch ihn unterstellt – nicht oder nicht in der Höhe hingenommen hätte. ⁵Soweit die Personalkostensteigerung darauf beruht, dass die Vergütung des beim Leistungserbringer beschäftigten und auf den nachfolgenden Leistungserbringer nach § 613a BGB

740 übergeleiteten Personals - über alle übergeleiteten Mitarbeiter gerechnet - bezogen auf die ersten zwölf
Monate nach Vertragsende um mehr als 1,5-fache der für das letzte Vertragsjahr maßgeblichen
Grundlohnsummenveränderungsrate gemäß § 71 Abs. 3 SGB V angehoben wird, hat der
Leistungserbringer darzulegen und zu beweisen, dass die Mitwirkung an der Personalkostensteigerung
dem Maßstab des § 43 Abs. 1 GmbHG entsprach (Beispiel: Für 2021 beträgt die Steigerungsrate 2,53
745 %. Der Vertrag endet zum 31.12.2021. Steigen die Personalkosten für nach § 613a BGB übernommene
Bestandsmitarbeiter aufgrund von Gehaltsanpassungen nach den Sätzen 1 und 2 von 2021 auf 2022
um mehr als 3,795 %, greift die Darlegungs- und Beweislastregel).

(3) ¹Wird der Träger von Dritten in Anspruch genommen und hat die Inanspruchnahme ihre Ursache in
einer Verletzung von Pflichten des Leistungserbringers aus diesem Vertrag, stellt der
750 Leistungserbringer den Träger von berechtigten Ansprüchen frei. ²Der Träger kann vom
Leistungserbringer bei Inanspruchnahme die Stellung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen
finanziellen Belastung verlangen, die mit einer Befriedigung des Drittanspruches verbunden wäre. ³Der
Träger wird hierfür auch die an ihn adressierte rechtsverbindliche Erklärung des Versicherers des
Leistungserbringers akzeptieren, den beim Träger entstehenden Aufwand einschließlich anfallender
755 Abwehrkosten auszugleichen.

(4) Der Leistungserbringer unterwirft sich der sofortigen Vollstreckung, § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 61
VwVfG.

(5) ¹Der Träger ist bei anhaltenden oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Leistungserbringers
nach Setzung einer angemessenen Frist zur Abstellung der Pflichtverletzungen und deren fruchtlosem
760 Ablauf berechtigt, die Zahlungen zurückzubehalten, bis der Leistungserbringer die Pflichtverletzung
einstellt. ²Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien als solche berechtigen den Leistungserbringer
nicht zur Leistungsverweigerung. ³Bei Streitigkeiten über Art und Umfang der wechselseitigen
Leistungspflichten ist der Leistungserbringer zur Leistungsverweigerung nur berechtigt, wenn sein
Recht zur Leistungsverweigerung rechtskräftig festgestellt ist.

765 § 17

Versicherungsschutz und Sicherheiten

(1) ¹Der Leistungserbringer verpflichtet sich, für die Ausübung seiner Tätigkeit Versicherungs-schutz
mindestens wie im Rahmen der Vergabeunterlagen vom Träger angefordert abzuschließen und
während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. ²Er weist das Bestehen des
770 Versicherungsschutzes nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und unabhängig davon auf Verlangen
des Trägers durch Erklärung des Versicherers nach.

(2) ¹Handelt der Leistungserbringer dieser Verpflichtung zuwider, ist der Träger nach erfolglosem Ablauf
einer angemessen gesetzten Frist zur Herstellung des vertraglichen Zustandes berechtigt, die
Versicherung auf Kosten des Leistungserbringers abzuschließen. ²Die Kosten werden mit der jeweils
775 fälligen Vergütung verrechnet, ohne dass es hierzu einer weiteren rechtsgestaltenden Erklärung bedarf.
³Weitergehende Rechte des Trägers bleiben unberührt.

(3) ¹Der Leistungserbringer stellt sicher, dass er stets über die nötige Liquidität verfügt, um die ihm aus
diesem Vertrag obliegenden Leistungen aus eigenen Mitteln oder Mitteln leistungsfähiger Dritter zu
finanzieren. ²Der Leistungserbringer ist gegenüber dem Träger zur Sicherung seiner Ansprüche auf
780 Vertragserfüllung binnen 2 Wochen nach Zuschlagserteilung verpflichtet, Sicherheit in Form einer

unbedingten, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 3/12 des für das Jahr 2025 gebotenen Preises (Angebotspreis 2025 **nach Anlage 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter)** der Angebotsaufforderung (Jahrespreis)) zu leisten. ³Die Bürgschaft muss alle Ansprüche auf Vertragserfüllung aus dem Durchführungsvertrag zugunsten des Trägers umfassen, die in Geld übergehen können. ⁴Das Kreditinstitut / der Kreditversicherer muss eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland betreiben, über die der Träger Ansprüche vor deutschen Gerichten nach deutschem Recht verfolgen kann. ⁵Dies ist in der Urkunde ausdrücklich zuzusagen. ⁶Sofern der Träger im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Leistungserbringer die Tauglichkeit (§ 223 Abs. 2 BGB) nachzuweisen. ⁷Kann der Leistungserbringer den Nachweis nicht führen, gibt der Träger ihm die Gelegenheit, anstelle der vorgelegten Bürgschaft die taugliche Bürgschaft eines anderen Bürgen nach den hier geregelten Bedingungen binnen einer Frist von 10 Kalendertagen zu stellen. ⁸Der Träger gibt diese 12 Monate nach dem Ende dieses Vertrages frei, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden ist. ⁹Soweit der Leistungserbringer zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Mindestliquidität) bereits im Vergabeverfahren mit Ausnahme der Bürgschaftssumme eine den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 entsprechende Sicherheit geleistet hat, ermäßigt sich die Verpflichtung nach Satz 2 entsprechend. ¹⁰Anderenfalls wird der Träger die im Vergabeverfahren gestellte Bürgschaft Zug-um-Zug gegen Stellung einer vertragskonformen Bürgschaft an den Leistungserbringer zurückgeben; der Leistungserbringer trägt die Kosten der Rückgabe.

§ 18

Vertragsstrafen

- (1) Der Leistungserbringer verwirkt in den nachfolgend aufgeführten Tatbeständen wegen der Verletzung zentraler Vertragspflichten für jeden Fall der Zuwiderhandlung Vertragsstrafen wie folgt:

1. Verstoß gegen Pflichten zur Einsatz- und Abrechnungsdokumentation einschließlich deren Übermittlung an den Träger (Nr. 21 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 11, § 32)
 - a) **20 EUR** für jeden Verstoß gegen die Pflichten zur ordnungsgemäßen Einsatz- und Abrechnungsdokumentation, bezogen auf einen Einsatz maximal **100 EUR**,
 - b) **20 EUR** für jede verzögerte Übermittlung der vollständigen Dokumentationsunterlagen, bezogen auf einen Einsatz,
 - c) der Strafsatz steigt auf **200 EUR**, wenn aufgrund eines Falles nach lit. a oder b der Einsatz gegenüber dem Kostenschuldner nicht abgerechnet werden kann.

Die Summe von Vertragsstrafen nach lit. a bis c ist je Einsatz auf maximal 200 EUR begrenzt.

2. Einsatz von Rettungsdienstpersonal, das den Anforderungen der Leistungsbeschreibung – **100 EUR** je Mitarbeiter und Einsatztag

Allgemeiner Teil, insbesondere zur Qualifikation, nicht entspricht

- | | |
|---|---|
| 3. Zurückbleiben des Leistungserbringers hinter seinen Leistungspflichten aus seinem Personalausfallsicherheitskonzept (Nr. 2.2 der Zuschlagskriterien), wenn dadurch ein Rettungsmittel nicht eingesetzt werden kann. | 100 EUR je Verstoß, maximal 500 EUR je Tag |
| 4. Zurückbleiben des Leistungserbringers hinter seinen Leistungspflichten zur Ausfallsicherheit Rettungsmittel (Nr. 2.3 der Zuschlagskriterien), wenn dadurch ein angefordertes fakultatives Reserverettungsmittel nicht zum Einsatz kommen kann. | 100 EUR je Verstoß, maximal 500 EUR je Tag |
| 5. Unterlassen der fristgemäßen Vorlage eines ordnungsgemäßen QM-Zertifikats entgegen einer Zusage im Formblatt „Qualitätsmanagementsystem“ | 50 EUR je Tag der Verspätung maximal 10.000 EUR je Zertifikat. |
| 6. Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 10 (Pflicht zur sachlich korrekten und zeitrichtigen Statusmeldung) | 100 EUR je Verstoß |
| 7. Vertragswidrige Nutzung eines Rettungsmittels | 200 EUR je Verstoß. |

- (2) ¹Ein etwaiger Anspruch des Trägers auf Erfüllung bleibt unberührt. ²Der Träger kann angefallene Vertragsstrafen mit fälligen Zahlungsansprüchen des Leistungserbringers verrechnen. ³Eine Vertragsstrafe entfällt, wenn der Leistungserbringer den Pflichtverstoß nicht zu vertreten hat. ⁴Die Summe der in einem Quartal verwirkten Vertragsstrafen darf im Hinblick auf Art und Gewicht der Vertragsverstöße einerseits und das Interesse des Leistungserbringers an einer kostendeckenden Leistungserbringung andererseits nicht außer Verhältnis stehen. ⁵Soweit danach die dem Leistungserbringer noch zumutbare Gesamtbelastungsgrenze überschritten würde, sieht der Träger von einer Beitreibung darüber hinaus gehender Vertragsstrafen ab. ⁶Die Gesamtbelastungsgrenze wird in der Regel überschritten, wenn die Vertragsstrafe einen Gesamtbetrag von 5 % der in einem Quartal zu zahlenden Vergütung überschreitet.

Abschnitt 3

Vergütung der Leistung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vergütung der vertraglichen Leistungen

§ 19

Grundsätze der Vergütung

(1) ¹Für die Erbringung der vertraglichen Leistung zahlt der Träger dem Leistungserbringer über die gesamte Laufzeit des Vertrags eine Vergütung. ²Mit der Vergütung wird, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, der gesamte Aufwand abgegolten, der dem Leistungserbringer aus der Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Leistungen erwächst.

(2) ¹Die Vergütung setzt sich, gegebenenfalls in Abhängigkeit vom Angebot des Leistungserbringers, aus folgenden Einzelentgelten gemäß **Anlage 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR VU 19)**¹ zusammen:

1. Grundentgelt Personal-RTW V-IA.,
 - 1A. Grundentgelt Personal-RTW(ITW) V-IAA.
2. Grundentgelt Personal-KTW V-IB.,
3. Grundentgelt Personal-NEF V-IC.,
4. Grundentgelt Personal-Arzt ITW V-ID.,
5. Grundentgelt Vorhaltung RTW bestehend aus
 - a) Entgelt Vorhaltung RTW V-IIA.I,
 - b) Entgelt Investition RTW V-IIA.II,
6. Grundentgelt Vorhaltung KTW bestehend aus
 - a) Entgelt Vorhaltung KTW V-IIB.I,
 - b) Entgelt Investition KTW V-IIB.II,
7. Grundentgelt Vorhaltung NEF bestehend aus
 - a) Entgelt Vorhaltung NEF V-IIC.I,
 - b) Entgelt Investition NEF V-IIC.II,
8. Grundentgelt Vorhaltung ITW V-IID.,
- 8A. Grundentgelt Vorhaltung Zusatz-Reserve-RM V-IIE.,
9. Einsatzentgelte RTW bestehend aus
 - a) Entgelt Einsatzkilometer RTW V-IIIA.I,
 - b) Entgelt Einsatz RTW V-IIIA.II,

¹ Soweit in diesem Abschnitt auf **Anlage 3-1-1-1** Bezug genommen wird, ist damit die **Anlage 3-1-1-1** zur Angebotsaufforderung (**Kalkulationsblätter, DOKNR VU 19**) als Bestandteil der Vergabeunterlagen gemeint.

- 850 c) Entgelt Einsatz Zusatz-Reserve-RTW V-III A.III,
10. Einsatzentgelte KTW bestehend aus
- a) Entgelt Einsatzkilometer KTW V-III B.I,
- b) Entgelt Einsatz KTW V-III B.II,
- c) Entgelt Einsatz Zusatz-Reserve-KTW V-III B.III,
11. Einsatzentgelte NEF bestehend aus
- 855 a) Entgelt Einsatzkilometer NEF V-III C.I,
- b) Entgelt Einsatz NEF V-III C.II,
12. Einsatzentgelte ITW bestehend aus
- a) Entgelt Einsatzkilometer ITW V-III D.I,
- b) Entgelt Einsatz ITW V-III D.II,
- 860 c) Entgelt Einsatz-Personal ITW V-III D.III,
13. Entgelt Gebäude V-IV A,
14. Entgelt Sonstige Sachkosten V-IV B,
15. Entgelt Sichtereinsatzfahrzeug bestehend aus
- a) Grundentgelt Personal-SEF V-V I,
- 865 b) Grundentgelt Vorhaltung-SEF V-V II,
- c) Entgelt Einsatzkilometer SEF V-V III,
- d) Entgelt Einsatz SEF V-V IV,
16. Entgelt Overheadkosten V-VI.

870 (23)¹Einzelentgelte werden gewährt, wenn und soweit die dafür in **Anlage 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR VU 19)** beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. ²Die Einzelentgelte nach Absatz 2 ~~1~~ Nr. 1 bis 4, 5a, 6a, 7a, 9 bis 12, 15a, 15c, 15d und 16 sind mengenabhängig im Sinne dieses Vertrags. ³Alle anderen Einzelentgelte werden mengenunabhängig gewährt (Pauschalentgeltsätze) ⁵Die Entgeltsätze der mengenabhängigen Einzelentgelte (Einheitspreise) sowie die mengenunabhängigen Einzelentgelte sind Festpreise; sie können nur nach Unterabschnitt 3.2 angepasst werden.

875 (34)¹Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen nach diesem Vertrag gemäß § 4 Nr. 17 lit. b) Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerfrei sind. ²Soweit diese Annahme unzutreffend ist, ist der Leistungserbringer berechtigt, tatsächlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu berechnen. ³Der Leistungserbringer hat den Träger über den Erlass eines entsprechenden Bescheids des Finanzamts unverzüglich, rechtzeitig vor Ablauf einer Rechtsbehelfsfrist, darüber unter Vorlage einer Kopie des Bescheids zu informieren. ⁴Der Leistungserbringer ist auf Aufforderung des Trägers verpflichtet, zulässige Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung einzulegen, in deren Folge er gegenüber dem Träger einen Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer haben würde. ⁵Der Leistungserbringer ist in behördlichen und gerichtlichen Verfahren verpflichtet, bei der Behörde bzw. bei Gericht auf eine förmliche Hinzuziehung zu dem Verfahren hinzuwirken

880

(Hinzuziehungsantrag, Beiladungsantrag). ⁶Ohne Zustimmung des Trägers darf der Leistungserbringer eingelegte Rechtsbehelfe nicht zurücknehmen. ⁷Im Verhältnis zwischen Träger und Leistungserbringer gehen die Kosten eines Rechtsbehelfsverfahrens zulasten des Trägers, soweit er den Leistungserbringer zur Einlegung des Rechtsbehelfs aufgefordert und der Leistungserbringer einzelne Maßnahmen und Handlungen im Verfahren mit ihm abgestimmt hat. ⁸Kosten einer Vertretung des Leistungserbringers im Rechtsbehelfsverfahren werden maximal in Höhe der nach einschlägigen gesetzlichen Honorarregelungen (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz [RVG], Steuerberatervergütungsverordnung [StBVV]) anfallenden Honorare erstattet.

- (5) ¹Der Leistungserbringer rechnet seine Leistungen aus diesem Vertrag ausschließlich gegenüber dem Träger ab. ²Er ist nicht befugt, hierzu Rechnungen gegenüber Dritten zu legen.

§ 20

Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Einzelentgelte

- (1) ¹Die Höhe vertraglichen Vergütung auf Grundlage mengenabhängiger Einzelentgelte bemisst sich nach den tatsächlichen, gemäß der **Anlage 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR 19)** abrechnungserheblichen Leistungsmengen sowie den im Angebot des Leistungserbringers dort ausgewiesenen Einheitspreisen V-IA., VIAA., V-IB., V-IC., V-ID., V-IIA.I, V-IIB.I, V-IIC.I, V-IIIA.I, V-IIIB.I, V-IIIC.I, V-IIID.I, V-IIIA.II, V-IIIB.II, V-IIIC.II, V-IIID.II, V-IIID.III, V-V.I, V-V.III, V-V.IV und V-VI. ²Die für die Ermittlung maßgeblichen Leistungsmengenarten bestimmen sich nach den Absätzen 2 bis 6. ³Das Entgelt Overheadkosten V-VII ermittelt sich das nach Absatz 6.

- (2) ¹Für die Höhe der Einzelentgelte der Preisblätter I.A.-I.D. sowie für das Entgelt V-V.I sind die Rettungsmittelvorhaltestunden im Abrechnungshalbjahr maßgebend, wie sie sich aus der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (**Anlage 4-2, DOKNR VU 72 bis VU 79**) bzw. im Ergebnis einer Änderungsanordnung nach § 13 ergeben (Sollvorhaltung); Reserverettungsmittel werden nicht berücksichtigt. ²In Ergänzung zu Satz 1 werden für die Entgelte der Preisblätter I.A., I.AA., I.B. und I.C. der Sollvorhaltung folgende nachgewiesene Einsatzstunden hinzugerechnet:

- i. Einsatzstunden aus Einsätzen zur Bewältigung von Großschadensereignissen / MANV nach Nr. 1.4 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (**Anlage 4-1, DOKNR VU 34**) ergeben.
- ii. Einsatzstunden aus vom Träger angeordneten zusätzlichen, nicht ausgeglichenen Vorhaltungen, soweit sie den Schwellenwert nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 übersteigen.

³Zeiten, in denen vorzuhaltende Rettungsmittel aus Gründen nicht betriebsbereit waren, die der Leistungserbringer zu vertreten hat, werden für die Ermittlung der Entgelte in Abzug gebracht.

⁴Zeitabzüge werden auf volle Stunden abgerundet.

- (3) ¹Für die Entgelte V-IIA. bis V-IID. ist die Anzahl der Rettungsmittel einschließlich der obligatorischen Reserverettungsmittel maßgeblich, wie sie sich aus der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (**Anlage 4-2, DOKNR VU 72 bis VU 79**) bzw. im Ergebnis einer Änderungsanordnung nach § 13 ergeben (Sollvorhaltung). ²Zusatzreserve-rettungsmittel finden keine Berücksichtigung. ³Ändert sich die entgeltrelevante Anzahl unterjährig, bemisst sich die Entgelthöhe insoweit nach dem verhältnismäßigen Anteil des Entgeltes für ein Rettungsmittel bezogen auf das volle Jahresentgelt.

- (4) ¹Für die Entgelte Kfz-Einsatzkosten (laufleistungsabhängig) sind die im Abrechnungsjahr mit jedem Rettungsmittel, einschließlich allen Reserverettungsmitteln, zur Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag tatsächlich zurückgelegten Kilometer maßgeblich. ²Der Leistungserbringer hat die km-Stände

für jedes Rettungsmittel mindestens an jedem Monatsende zum Ende der letzten Vorhaltezeit des Monats bzw. 24.00 Uhr zu erfassen. ³Gehen einzelne Rettungsmittel endgültig oder für längere Zeit außer Betrieb (Ausmusterung, Stilllegung) oder kommen neue Fahrzeuge hinzu, ist der km-Stand darüber hinaus auch im Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme bzw. der Außerbetriebnahme beim Leistungserbringer zu erfassen. ⁴Beim Einsatz Zusatzreserverettungsmittel sind die km-Laufleistungen gesondert für jede Betriebsphase (Kilometerstand Beginn und Kilometerstand Ende) zu erfassen. ⁵Im Übrigen richten sich die Einzelheiten und Modalitäten der Dokumentation nach den Anordnungen des Trägers.

(5) ¹Für die Entgelte Kfz-Einsatzkosten (einsatzabhängig) sind die im Abrechnungsjahr mit jedem Rettungsmittel, einschließlich allen Reserverettungsmitteln, zur Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag tatsächlich ausgeführten Einsätze maßgeblich, die von der zuständigen Leitstelle vermittelt oder genehmigt worden sind (Einsatzauftrag durch die Leitstelle). ²Ist das Rettungsmittel ausgerückt, zählen auch Fehleinsätze oder Fehlalarme zu den abrechnungsrelevanten Einsätzen nach Satz 1.

(6) ¹Für die Entgelte Kfz-Einsatzkosten Zusatzreserverettungsmittel (zeitabhängig) ist die Summe der im Abrechnungsjahr angefallenen Gestellungszeiten je Rettungsmitteltyp maßgeblich, in denen sie zur Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag betriebsbereit vorgehalten bzw. eingesetzt worden sind. ²Das gilt nur, soweit das Zusatzreserverettungsmittel als Ad-hoc-Reserverettungsmittel vom Leistungserbringer beigestellt wird (siehe Nr. 2.3.2.2 Alternative 2 der Zuschlagskriterien (**Anlage 3-1, DOKNR VU 18**)). ³Ansonsten bestimmt sich die Vergütung der vorhaltebezogenen Kosten von Zusatzreserverettungsmitteln nach dem Preisblatt II.E.

(7) ¹Für das Entgelt Einsatzkosten Personal ITW (einsatzdauerabhängig) ist die Summe der im Abrechnungsjahr angefallenen Einsatzzeiten des ITW maßgeblich, in denen sie rettungs-dienstliche Einsätze durchgeführt haben. ²Das gilt nur, soweit der Leistungserbringer in seinem Angebot in diesem Entgeltsatz Personalkosten für nichtangestellte Ärzte kalkuliert hat. ³Die personalkostenbezogene Vergütung der Durchführung von ITW-Einsätzen mit angestellten Ärzten bemisst sich nach dem Preisblatt I.D.

(8) ¹Das Entgelt Overheadkosten Allgemein V-VI. bestimmt sich nach der tatsächlichen Summe der Vergütungen aus allen Entgelten nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 15, wie sie im Ergebnis einer korrekten Abrechnung nach §§ 20, 21 ermittelt wurde, bereinigt um alle Gewinn- und Wagniszuschläge, multipliziert mit dem maßgeblichen Prozentsatz aus Pos. 16.1 der **Anlage 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR 19)**. ²Zu dem sich daraus ergebenden Betrag wird der zu Pos. 16.2. kalkulierte Gewinn- und Wagniszuschlag hinzugerechnet.

§ 21

Abrechnung und Fälligkeit der Vergütung

(1) ¹Der Leistungserbringer rechnet seine Leistungen gegenüber dem Träger jeweils für den Zeitraum von 12 Monaten (nachfolgend Abrechnungsjahr) ab. ²Dazu legt er ihm eine Rechnung innerhalb von 180 Tagen nach dem Ende eines Abrechnungsjahres vor. ³Der Rechnung legt er das Muster zugrunde, das der Träger ihm dazu nach Vertragsschluss rechtzeitig übermittelt. ⁴Für das Abrechnungsjahr geleistete Abschlagszahlungen des Trägers sind auszuweisen und vom Abrechnungsgesamtbetrag abzuziehen.

(2) ¹Der Träger übermittelt dem Leistungserbringer innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Abrechnungsjahres zum Zwecke der Abrechnung folgende Angaben:

1. Für die Grundentgelte Personal V-IA., V-IAA., V-IB. und V-IC.

a) die Summe der Einsatzstunden nach § 20 Abs. 2 lit. i.

b) die Summe der Einsatzstunden nach § 20 Abs. 2 lit. ii.

2. Für die Grundentgelte Kfz V-IIA., V-IIB. und V-IIC.

die Anzahl der Rettungsmittel nach Typen § 20 Abs. 3

3. Für die Einsatzentgelte Kfz (einsatzabhängig) V-IIIA.II, V-IIIB.II, V-IIIC.II, V-IIID.II und V-V.IV
(soweit einschlägig)

die Summen der abrechnungsrelevanten Einsätze nach § 20 Abs. 5

4. Für die Einsatzentgelte V-IIIA.III und V-IIIB.III – soweit einschlägig –

die Summe der Gestellungsstunden nach § 20 Abs. 6

5. Für das Einsatzentgelt Personal ITW (einsatzdauerabhängig) V-IIID.III

Die Summe der Einsatzstunden ITW nach § 20 Abs. 7

(3) ¹Zum Nachweis der vergütungsrelevanten Leistungsmengen fügt der Leistungserbringer der Rechnung folgende Unterlagen für die Einsatzentgelte RTW, KTW, NEF, ITW und SEF bei:

Unterschiedene Laufleistungsübersichten gegliedert nach den einzelnen Rettungsmitteln mit Angabe der Laufleistungen in km bezogen auf: Stichtag Beginn des Abrechnungsjahrs, Zwischenstände zum jeweiligen Monatsende sowie Stand zum Ende des Abrechnungsjahrs verbunden mit der Erklärung, dass die Angaben zutreffend sind.

²Der Träger ist berechtigt, die Richtigkeit diese Angaben prüfen und dafür bei Unstimmigkeiten ergänzende Angaben und Nachweise anzufordern.

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 erstrecken sich das erste und das letzte Abrechnungsjahr des Vertrags über lediglich 6 Monate. ²Soweit sich der Vertragsbeginn nach hinten verschiebt, verkürzt sich das erste Abrechnungsjahr entsprechend. ³Es endet in jedem Fall zum 31. Dezember 2024.

(5) ¹Ein sich aus der Abrechnung zugunsten des Leistungserbringers ergebender Betrag wird binnen 1 Monats nach Zugang der vollständigen und prüffähigen Abrechnung beim Träger zur Zahlung fällig. ²Macht der Träger vor Ablauf der Frist von seinem Prüfungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 Gebrauch, tritt Fälligkeit einen Monat nach vollständiger Beantwortung aller Aufklärungsfragen und ordnungsgemäß geforderter ergänzender Unterlagen, ungeachtet dessen 3 Monate nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1 ein, wenn fehlende oder unvollständige Angaben bzw. Unterlagen zu einer angemessenen Rechnungsprüfung nicht erforderlich sind.

(6) Ein sich aus der Abrechnung zugunsten des Trägers ergebender Betrag wird 1 Monat nach Zugang der Abrechnung beim Träger zur Zahlung fällig.

§ 22

Abschlagszahlungen

(1) Der Träger leistet auf alle Einzelentgelte (§ 19 Abs. 1) monatliche Abschlagszahlungen.

(2) ¹Die Abschlagszahlungen sind spätestens zum 5. eines Monats für den vorangegangenen Monat, erstmals am 5. August 2024, zu zahlen. ²Sollte der Vertrag erst nach dem 1. August 2024 geschlossen

werden, erfolgt die erste Zahlung am letzten Werktag des Monats, der auf den Monat des Vertragsschlusses folgt.

- (3) ¹Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen beträgt 1/12 der Summe der voraussichtlichen Jahreseinzelentgelte. ²Für Rumpfvtragsjahre verändern sich die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung des Monatsabschlags entsprechend verhältnismäßig zur Dauer dieser Jahre; entsprechendes gilt für Einzelleistungen, mit deren Ausführung unterjährig begonnen wurde oder deren Ausführung unterjährig endete.

- (4) Die Höhe der voraussichtlichen Jahreseinzelentgelte bemisst sich bei mengenabhängigen Einzelentgelten wie folgt:

1. Jahresvorhaltestunden eines Rettungsmittels (Grundentgelte Personal-RTW/KTW/NEF/ ITW/SEF): Für den Abschlagszeitraum gültige Vorgaben der Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung des Stands nach Änderungsanordnungen nach § 13,
2. Anzahl der Rettungsmittel eines Rettungsmitteltyps (Grundentgelte KFZ RTW/KTW/NEF): Für den Abschlagszeitraum gültige Vorgaben der Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung des Stands nach Änderungsanordnungen nach § 13,
3. Summe der Jahreslaufleistung in km (Entgelte KFZ-Einsatzkosten laufleistungsabhängig): Ist-Laufleistungen des jeweiligen Rettungsmitteltyps des letztverfügbaren Abrechnungsjahrs. Für das Vertragsjahr 2024 sind abweichend davon die Angaben aus **Anlage 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR 19)** maßgebend. Für das Vertragsjahr 2025 werden die Ist-Laufleistungen des Vertragsrumpfhjahres 2024 verdoppelt. Für das SEF gelten bis zum Ende des ersten vollen Vertragsjahrs die Angaben aus **Anlage 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR 19)**.
4. Summe der Einsätze eines Rettungsmitteltyps (Entgelte KFZ-Einsatzkosten einsatzabhängig): Ist-Einsätze des jeweiligen Rettungsmitteltyps des letztverfügbaren Abrechnungsjahrs. Für das Vertragsjahr 2024 sind abweichend davon die Angaben aus **Anlage 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR 19)** maßgebend. Für das Vertragsjahr 2025 werden die Ist-Einsätze des Vertragsrumpfhjahres 2024 verdoppelt. Für das SEF gelten bis zum Ende des ersten vollen Vertragsjahrs die Angaben aus **Anlage 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR 19)**.
5. Summe der Gestellungsstunden für Zusatzreserverettungsmittel (ad-hoc-Gestellung): Ist-Gestellungsstunden des jeweiligen Rettungsmitteltyps des letztverfügbaren Abrechnungsjahrs. Für das Vertragsjahr 2024 sind abweichend davon die Angaben aus **Anlage 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR 19)** maßgebend. Für das Vertragsjahr 2025 werden die Ist-Einsätze des Vertragsrumpfhjahres verdoppelt.
6. Summe der Einsatzstunden für das Einsatzentgelt Personal ITW (einsatzdauerabhängig): Ist-Einsatzstunden des ITW des letztverfügbaren Abrechnungsjahrs. Für das Vertragsjahr 2024 sind abweichend davon die Angaben aus **Anlage 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR 19)** maßgebend. Für das Vertragsjahr 2025 werden die Ist-Einsatzstunden des Vertragsrumpfhjahres 2024 verdoppelt.
7. Summe der Abschlagszahlungen auf mengenabhängige Einzelentgelte nach Nr. 1 bis 6 sowie die Jahressumme der mengenunabhängigen Einzelentgelte des Vertragsjahres für das Entgelt Overheadkosten Allgemein V-VI.

Unterabschnitt 2
Sonderentgelte

§ 23

Vergütung für die Erstausbildung von Notfallsanitätern

- (1) Für jeden im Vertragszeitraum gemäß den Pflichtvorgaben der Nr. 16.2.1 Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil (**Anlage 4-1, DOKNR VU 34**) besetzten Ausbildungsplatz (Notfallsanitäter) gewährt der Träger dem Leistungserbringer eine gesonderte Vergütung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Höhe der Vergütung eines Ausbildungsplatzes richtet sich nachfolgenden Grundlagen:
- a) Ausbildungsjahrgang des Auszubildenden (Jahr der Begründung des Ausbildungsverhältnisses),
 - b) Preis je Ausbildungsplatz für einen Ausbildungsmonat bezogen auf den einschlägigen Ausbildungsjahrgang gemäß **Kalkulationsblatt Sonderentgelt EA NotSan (Anlage 3-1-1-2, DOKNR VU 20)**².
- (3) Für einen Ausbildungsjahrgang sind höchstens so viele besetzte Ausbildungsplätze nach diesem Paragraphen zu vergüten, wie den verbindlichen Vorgaben der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (Nr. 16.2 Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil (**Anlage 4-1, DOKNR VU 34**) einzurichten waren.
- (4) ¹Bei der Vergütung nach Absatz 2 handelt es sich um ein Monatsentgelt. ²Sie beläuft sich auf den nach Absatz 2 maßgeblichen Satz des einschlägigen Ausbildungsjahrganges gemäß **Anlage 3-1-1-2 (Kalkulationsblatt Sonderentgelt EA NotSan, DOKNR 20)**.
- (5) ¹Für einen Ausbildungsplatz wird die Vergütung nur gewährt, wenn und solange dieser besetzt ist. ²Zeitabschnitte von weniger als einem Monat werden entsprechend verhältnismäßig vergütet; für jeden Tag des Ausbildungsverhältnisses beträgt die Vergütung 1/30 des nach Absatz 2 maßgeblichen Entgeltsatzes gemäß **Anlage 3-1-1-2 (Kalkulationsblatt Sonderentgelt EA NotSan, DOKNR 20)**. ³Endet die Ausbildung im letzten Ausbildungsjahr nur aufgrund des Bestehens der erstmalig abgelegten staatlichen Prüfung vor Ablauf des 12. Monats des letzten Ausbildungsjahrs vorzeitig, wird die Vergütung gleichwohl für volle 12 Monate dieses Ausbildungsjahres gewährt. ⁴Eine Vergütung wird mit Wirkung zum Beginn des Ausbildungsverhältnisses nicht gewährt, wenn das Ausbildungsverhältnis aus einem Grund vor erfolgreicher Beendigung aufgelöst wird, den der Leistungserbringer zu vertreten hat. ⁵Der Leistungserbringer ist bei erfolglos beendeten Ausbildungsverhältnissen verpflichtet, die Gründe dafür konkret anzugeben.
- (6) ¹Die Vergütung nach Absatz 4 wird für Ausbildungsplätze in Teilzeit verhältnismäßig gemindert. ²Die monatliche Vergütung (Absatz 4) wird für die 3-jährige Ausbildung in Vollzeit mit dem Vollzeitfaktor 1,0 und für eine 5-jährige Teilzeitausbildung mit dem Teilzeitfaktor 0,6 multipliziert. ³Für eine dazwischenliegende Ausbildungsdauer wird interpoliert.
- (7) ¹Für Fälligkeit und Zahlung der Vergütung gilt § 21 mit der Maßgabe entsprechend, dass über die Entgelte zum Ende eines Quartals abgerechnet wird. ²Die Rechnung ist nach dem Muster zu erstellen, das der Träger dem Leistungserbringer nach Vertragsschluss zur Verfügung stellt. ³Der Rechnung

² Soweit in diesem Abschnitt auf **Anlage 3-1-1-2** Bezug genommen wird, ist damit die **Anlage 3-1-1-2** zur Angebotsaufforderung (**Kalkulationsblatt Sonderentgelt EA NotSan, DOKNR 20**) als Bestandteil der Vergabeunterlagen gemeint.

beizufügen sind folgende Unterlagen: Für die erstmalige Rechnung über einen Auszubildenden: Der
Ausbildungsvertrag in Kopie und bei Abschluss der Ausbildung eine beglaubigte Abschrift des
Zeugnisses über die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 NotSanG; wird das Zeugnis mangels
Bestehen der Prüfung nicht erteilt, sind die Gründe dafür mitzuteilen.

§ 23a

Sonderentgelt für die Fortführung der Erstausbildung nach § 10 Absatz 2

¹Führt der Leistungserbringer Ausbildungsverhältnisse nach 10 Abs. 2 fort, erhält er eine Vergütung
nach Maßgabe der Regelungen in Nr. 16.2.5.2 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (**Anlage**
4-1, DOKNR VU 34). ²§ 23 gilt im Übrigen entsprechend.

§ 23b

Sonderentgelt für die praktische Ausbildung städtischer Auszubildender

- (1) ¹Für Leistungen nach Nr. 16.3 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (**Anlage 4-1, DOKNR VU**
34) gewährt der Träger für jede Stunde praktischer Ausbildung städtischer Auszubildender (Ausbildung
auf Rettungsmittel nach Nr. 2 Anlage 2 NotSan-APrV) bezogen auf den Ausbildungsjahrgang 2024/25
3,75 EUR. ²Dieser Satz steigt in jedem nachfolgenden Ausbildungsjahrgang um 5 Prozent bezogen auf
den jeweiligen Vorjahressatz.
- (2) ¹§ 23 Abs. 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Ausbildungsstunden je
Auszubildenden in der Rechnung gesondert auszuweisen ist. ²Die geleisteten Ausbildungsstunden
sind aufzuzeichnen und vom Auszubildenden mit Unterschrift zu bestätigen. ³Diese Dokumentation ist
mit der Abrechnung vorzulegen.

Unterabschnitt 3

Anpassung der Vergütung

Unterabschnitt 3.1

Abschöpfung einer Überkompensation

§ 24

Ist-Kosten-Erfassung, Kostenstellenabschluss

- (1) Der Leistungserbringer richtet für die mit der Durchführung dieses Vertrages betraute Betriebseinheit
einen geschlossenen Buchungskreislauf ein (losbezogene, separate Kostenstelle „Rettungsdienst nach
diesem Vertrag“, nachfolgend Kostenstelle).
- (2) ¹Der Leistungserbringer ordnet der Kostenstelle bei der Erfassung der tatsächlich angefallenen Kosten
alle Kosten zu, die ihm aus der Erfüllung von Leistungs- und sonstigen Pflichten aus diesem Vertrag
erwachsen (Ist-Kosten-Erfassung). ²Ausgenommen sind Aufwendungen aus einem ehrenamtlichen
Engagement, das er ihm Rahmen seines Angebots im Vergabeverfahren zugesagt hat. ³Diese dürfen
nicht auf die Kostenstelle verbucht werden. ⁴Ferner ordnet der Leistungserbringer der Kostenstelle alle
Einnahmen zu, die ihm anderweitig mit Rücksicht auf seine vertragliche Tätigkeit von dritter Seite
zufließen und endgültig zur Deckung von Vertragskosten bestimmt sind oder so tatsächlich verwendet
werden.

- 1120 (3) ¹Die Ist-Kosten sind getrennt nach Kalenderjahren über die gesamte Vertragslaufzeit nach allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und – soweit einschlägig – handels- und steuerrechtlichen Regeln zu erfassen. ²Dabei legt der Leistungserbringer für die Verteilung und Zuordnung von Kosten zu einzelnen Kostenarten seine Maßstäbe zugrunde, auf die er seine Angebotspreiskalkulation nach den Vorgaben der Vergabeunterlagen, insbesondere aus **Anlagen 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR VU 19)** und **3-1-1-2 (Kalkulationsblatt Sonderentgelt EA NotSan, DOKNR VU 20)**, zu stützen hatte
- 1125 oder, mangels entsprechenden Vorgaben, tatsächlich gestützt hat.
- (4) ¹Über die tatsächliche Höhe der Ist-Kosten rechnet der Leistungserbringer innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende eines Kalenderjahres in einem Jahreskostenstellenabschluss nach den Vorgaben der Kostenblätter
- a) **Anlage 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR VU 19),**
- 1130 b) **Anlage 3-1-1-2 (Kalkulationsblatt Sonderentgelt EA NotSan, DOKNR VU 20)**
- ab. ²Er lässt den Kostenstellenabschluss von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer prüfen und testieren (Bestätigungsvermerk). ³Der Leistungserbringer hat dem Träger eine öffentlich beglaubigte Kopie des Jahreskostenstellenabschlusses nebst Bestätigungsvermerk innerhalb der Frist nach Satz 1 zu überlassen.
- 1135 (5) ¹Dem Träger ist Einsicht in den hiernach aufgestellten Jahreskostenstellenabschluss nebst Bestätigungsvermerk zu gewähren und auf Anforderung eine Originalausfertigung des geprüften und testierten Abschlusses zu überlassen. ²Der Träger hat Anspruch auf Auskunft über und Vorlage aller (Original)Belege über zur Vertragsdurchführung aufgewandter Kosten. ³Auf Verlangen hat ihm der Leistungserbringer dazu eine vollständige Aufstellung aller Einzelposten sowie deren Belege in Kopie
- 1140 zu überlassen.

§ 25

Grundsätze der Ist-Kostenerfassung und -zuordnung, Korrektur von Kostenstellenabschlüssen

- 1145 (1) Ergänzend zu § 24 Abs. 2 und 3 sowie den Vorgaben in **3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR VU 19)** und **3-1-1-2 (Kalkulationsblatt Sonderentgelt EA NotSan, DOKNR VU 20)** sind bei der Ist-Kostenerfassung und -zuordnung folgende Vorgaben zu beachten:
1. Zu den Ist-Kosten im Sinne des Vertrags gehören nur solche Aufwände, die durch die Erfüllung vertraglicher Pflichten während des Vertragszeitraums veranlasst worden sind. Bei Rumpfvtragsjahren sind die Kosten des Gesamtgeschäftsjahrs entsprechend zeitlich abzugrenzen. Abweichend davon zählen zu den Ist-Kosten auch solche Aufwände des Leistungserbringers, die zwar vor Vertragsbeginn aber mit Rücksicht auf eine in Aussicht stehende Vertragsbindung angefallen sind. Zu den Ist-Kosten im Sinne des Vertrags zählt der Einsatz von Sachmitteln zur Vertragserfüllung auch dann, wenn diese vor und/oder unabhängig von einem in Aussicht stehenden Abschluss dieses Vertrags angeschafft worden sind; die Höhe der ansetzbaren Ist-Kosten bestimmt sich nach den steuerlichen Vorschriften für Absetzungen für Abnutzungen, für geringwertige Wirtschaftsgüter nach den Kosten ihrer Anschaffung.
- 1150
- 1155 2. Zu den dem Jahreskostenstellenabschluss zuzuordnenden Einnahmen gehören alle geldwerten Leistungen von dritter Seite, die dem Leistungserbringer entweder mit Rücksicht auf seine vertragliche Tätigkeit zur Deckung von Kosten aus diesem Vertrag endgültig zufließen (sonstige Deckungsmittel) oder die er im ursächlichen Zusammenhang mit einer vertraglichen Tätigkeit

erlangt (z. B. Versicherungsleistungen, Leistungen des Funktionsvorgängers des Leistungserbringers nach §§ 421, 426, 613a BGB, soweit sie der Deckung von Vertragskosten dienen). Sie sind gesondert auszuweisen und dürfen nicht mit Kosten verdeckt vorab verrechnet werden.

3. In die Vertragsentgelte einkalkulierte Wagnis- und Gewinnzuschläge sind keine Kosten im Sinne des Vertrags. Sie dürfen bei der Ist-Kostenerfassung nicht berücksichtigt werden.

4. Übt der Leistungserbringer neben der Durchführung des Rettungsdienstes nach diesem Vertrag weitere Tätigkeiten aus (mehrere Unternehmensgegenstände einschließlich rettungsdienstlicher Tätigkeiten in anderen Rettungswachenbereichen), sind die Kosten auszuklammern, die der vertraglichen Tätigkeit nicht zugerechnet werden können. Sofern sich solche Kosten nicht unmittelbar einer vertraglichen bzw. außervertraglichen Tätigkeit zuordnen lassen (nicht direkt zuordenbare Kosten), sind diese nach einem angemessenen Schlüssel (Verteilungsschlüssel) zwischen den einzelnen Tätigkeitsfeldern zu verteilen, der – soweit möglich – am Grad des Verursachungsbeitrags ausgerichtet ist. Auf Anlage **3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR VU 19)** wird Bezug genommen. Die angewendeten Verteilungsschlüssel müssen ihrer Art nach während der gesamten Dauer des Vertrags beibehalten werden.

5. Rückstellungen, insbesondere für Drohverbindlichkeiten (z.B. für mögliche Überstundenvergütungen, Rechtsstreitigkeiten, Kosten des Ausscheidens aus Zusatzversorgungseinrichtungen, Kosten des nachvertraglichen Ausscheidens aus einer rentenversicherungsrechtlichen Zusatzversorgung), sind keine Kosten im Sinne des Vertrags, solange sie nicht zur Deckung betrieblicher Aufwendungen für die Vertragsdurchführung tatsächlich eingesetzt worden sind. Fließen rückgestellte Mittel zur Deckung solcher Aufwendungen in folgenden Kalenderjahren ab, kann der Leistungserbringer einen insoweit korrigierten und erneut testierten Jahreskostenstellenabschluss einreichen und eine Neuberechnung des Betriebsergebnisses nach § 26 verlangen. Zahlungen sind dabei dem Kalenderjahr zuzuordnen, in dem die maßgebliche Ursache für die Entstehung der ihnen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten gesetzt worden ist.

6. Aufwendungen zur Deckung von Kosten des nachvertraglichen Ausscheidens aus einer rentenversicherungsrechtlichen Zusatzversorgung sind nur dann Kosten des Vertrags, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass er sie in angemessener Höhe in die Vertragsentgelte einkalkuliert hatte und die Beendigung dieses Vertrags ohne unmittelbare Fortführung des Rettungsdienstes im Rettungswachenbereich (Folgebeauftragung) die maßgebliche Ursache für das Ausscheiden aus der Zusatzversorgungseinrichtung war. Ihre Zuordnung zu einem Vertragsjahr bestimmt sich nach den Festlegungen in der Angebotskalkulation des Leistungserbringers. Sachlich sind sie als Personalkosten im Sinne des Vertrags zu behandeln.

7. Vertragsstrafen sind nur dann und nur soweit Kosten im Sinne des Vertrags, wie der Leistungserbringer nachweist, dass er sie in entsprechender Höhe in die Kalkulation der Vertragsentgelte eingestellt hatte. Den Nachweis wird er im Regelfall nur über einen entsprechenden konkreten Ausweis in der Urkalkulation führen können (Overheadkosten).

8. Fallen Kosten nachträglich weg, ist ein korrigierter Jahreskostenstellenabschluss nebst Erläuterung der Änderungen unverzüglich einzureichen.

- (2) Erweist sich ein Jahreskostenstellenabschluss als fehlerhaft, kann der Leistungserbringer eine Korrektur zu seinen Gunsten nur verlangen, wenn der Fehler aufgrund von Tatsachen zutage tritt, die ihm bei Einreichung des Abschlusses weder bekannt waren noch bekannt sein mussten.

§ 26

Ermittlung des Betriebsergebnisses

¹Für jedes Kalenderjahr hat der Leistungserbringer das Betriebsergebnis binnen neun Monaten nach Ende des Kalenderjahrs zu ermitteln und dem Träger schriftlich, rechnerisch nachvollziehbar zu übermitteln. ²Es errechnet sich aus den dem Kalenderjahr zuzuordnenden summierten Soll-Einnahmen aus vertraglichen Entgelten (Anpassungsansprüche nach § 29 Abs. 3, §§ 30, 31 und Anpassungsvereinbarungen nach § 15a sind zu berücksichtigen) zuzüglich der für das Kalenderjahr erzielten sonstigen Deckungsmittel (§ 25 Abs. 1 Nr. 3) abzüglich der Gesamtsumme der im Jahreskostenstellenabschluss nach § 24 ausgewiesenen Ist-Kosten (nachfolgend Vertragsjahresgesamtkosten). ³Auf das Jahr des Zu- bzw. Abflusses von Geldmitteln kommt es dabei nicht an. ⁴Ein sich danach ergebendes positives Betriebsergebnis stellt einen vorläufigen Überschuss im Sinne des Vertrags dar. ⁵Ein negatives Betriebsergebnis wird im Folgenden als vorläufiger Verlust bezeichnet. ⁶Vorläufiger Überschuss und Verlust sind in EUR (absoluter, vorläufiger Überschuss/Verlust), der vorläufige Überschuss darüber hinaus in % der Vertragsjahresjahresgesamtkosten (relativer, vorläufiger Überschuss) gesondert in der Mitteilung nach Satz 1 anzugeben.

§ 27

Abführung eines Überschusses, Rückführung abgeschöpfter Überschüsse

- (1) ¹Ist der relative, vorläufige Überschuss höher als die vom Leistungserbringer in der Angebotspreiskalkulation (**Anlage 3-1-1-1**) ausgewiesene Summe des Gewinn- und Wagniszuschlages (maßgeblich ist die Summe der beiden Zuschläge in %, maximal 5 %³, nachfolgend Abschöpfungsschwellenwert), hat der Leistungserbringer den übersteigenden Betrag (Überkompensation) an den Träger abzuführen. ²Der Träger kann die Überkompensation mit fälligen Ansprüchen des Leistungserbringers verrechnen. ³Der Träger stellt sämtliche Abführungen nach Satz 1 und Verrechnungen nach Satz 2 in eine interne, unverzinsliche Reserve ein und hält diese bis zum Ende des vierten auf das Ende des letzten Vertragsjahres folgenden Kalenderjahrs aufrecht. ⁴Danach ist die Reserve aufgelöst, soweit Mittel nicht durch formgerechte, sachlich richtige und vorherige Mitteilungen nach § 26 Satz 1 gemäß nachfolgendem Absatz 2 abgerufen worden sind.
- (2) ¹Der Leistungserbringer kann den Ausgleich eines im Rahmen dieses Vertrags entstandenen vorläufigen Verlusts aus Mitteln der Reserve nach Absatz 1 Satz 3 bis zu deren Erschöpfung durch rechtzeitige Mitteilung nach § 26 verlangen; dabei spielt es keine Rolle, ob ein vorläufiger Verlust vor dem Anfall von Reservemitteln entstanden ist. ²Zulässige und rechtzeitige Korrekturmitteilungen (Neuberechnung des Betriebsergebnisses) stehen einer Erstmitteilung gleich. ³Der Ausgleichsanspruch erlischt endgültig mit Auflösung der Reserve nach Absatz 1 Satz 4 (Ausschlussfrist).

³ Der Träger geht davon aus, dass die branchenübliche Kapitalrendite (IRR – interner Ertragssatz) in Anbetracht der zur Vertragserfüllung während der Vertragslaufzeit dauerhaft gebundenen Kapitalmittel von 3/12 der jährlichen Kosten und der mit der Vertragserfüllung verbundenen Verlustrisiken 20 % der gebundenen Kapitalmittel bzw. 5 % der Vertragsjahresgesamtkosten beträgt.

Unterabschnitt 3.2
Anpassung von Einzel- und Sonderentgelten

§ 28

1240

Grundsätze der Anpassung von Einzel- und Sonderentgelten

- (1) Einzel- und Sonderentgelte können nur nach den Vorschriften der § 29 Abs. 3 und §§ 30, 31 angepasst werden.
- (2) Der Leistungserbringer kann eine Anpassung nur verlangen, wenn die anpassungs-erheblichen Mehrkosten nicht unter Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz entstanden sind.

1245

§ 29

Betriebsübergang

1250

- (1) Die Parteien gehen einvernehmlich davon aus, dass die Voraussetzungen für einen Betriebsübergang nach § 613a BGB vorliegen, wenn - wie in der Leistungsbeschreibung erläutert - der Träger die Fahrzeuge stellt.
- (2) Der Leistungserbringer, der nach § 613a BGB in die Rechte und Pflichten aus zum Zeitpunkt des Übergangs bestehender Arbeitsverhältnisse zwischen Rettungsdienstmitarbeitern eintritt, kann hieraus keine Ansprüche auf Preisanpassung gegen den Träger herleiten.

1255

- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 kommt eine Preisanpassung nach Maßgabe von § 30 in Betracht, wenn vergütungsbezogene oder personalkostenrelevante Vereinbarungen zwischen dem ausscheidenden Leistungserbringer und den im Rettungswachenbereich tätigen Mitarbeitern Personalmehrkosten von in Summe mehr als 5 % (Schwellenwert) im Jahr verursachen. ²Für den Vergleich sind die Personalgesamtkosten maßgeblich, wie sie ohne Vereinbarungen nach Satz 1 angefallen wären. ³Berücksichtigung finden nur Vereinbarungen, die weniger als 6 Monate vor Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung abgeschlossen oder wirksam geworden sind und die der Leistungserbringer in seiner Kalkulation nicht berücksichtigen hat, weil er sie weder kannte noch kennen konnte.

1260

- ⁴Vereinbarungen im Sinne des Satzes 1 stehen tarifvertragliche Regelungen gleich. ⁵Für die Preisanpassung nach § 30 werden nur die den Schwellenwert übersteigenden Kosten berücksichtigt. ⁶Der Leistungserbringer hat die Voraussetzungen für alle Umstände darzulegen, auf die es für eine Preisanpassung nach diesem Absatz ankommt. ⁷Der Träger kann in diesem Zusammenhang Offenlegung der einschlägigen Geschäftsunterlagen verlangen.

1265

§ 30

Anpassung von Entgeltsätzen

1270

- (1) Der Leistungserbringer kann bei Änderung wesentlicher, tatsächlicher Umstände unter den nachfolgenden Voraussetzungen die Anpassung der Einheitspreise der mengenabhängigen Einzelentgelte sowie der mengenunabhängigen Pauschalentgelte (nachfolgend Entgeltsätze) verlangen:
 - i. Die Änderung lag außerhalb seines Einflussbereiches und
 - ii. die Änderung war dem Grunde oder in ihrem Umfang nach bei Abgabe seines Angebots nicht vorhersehbar.

- 1275 (2) ¹Eine Änderung von Umständen liegt nur vor, wenn Tatsachen zwischen dem Ende der Angebotsfrist (verbindliche Angebote) und dem Kalenderjahr, für das eine Anpassung eines Entgeltsatzes erfolgen soll, eine Veränderung erfahren haben. ²Tatsachen in diesem Sinne sind auch das Bestehen, Nichtbestehen und der Inhalt von Rechtsnormen (Recht der Europäischen Union sowie national: Gesetze, Rechtsverordnungen, kommunale Satzungen, technische Normen, Tarifverträge) sowie
- 1280 vertragliche Vorgaben des Leistungssolls einschließlich der Änderung von Vorgaben im Sinne des § 4. ³Wesentlich sind alle Umstände, die Einfluss auf die Kosten der Leistungserbringung haben und die der Leistungserbringer bei der Erstellung seiner Kalkulation kalkulatorisch betrachtet und berücksichtigt hat oder – im Falle nachträglich hinzutretender neuer Kostenarten – bei ihrer Kenntnis einer Betrachtung unterzogen und diese berücksichtigt hätte. ⁴Die Abweichung eines Umstands von bloßen Vorstellungen
- 1285 des Leistungserbringers allein beinhaltet keine Änderung im Sinne des Satzes 1. ⁵Umstände, aufgrund deren Änderung der Leistungserbringer nach den Vergabeunterlagen keine Preisanpassung verlangen kann, sind unwesentlich. ⁶Änderungen der Leistungsmengen der mengenabhängigen Entgeltsätze, die weniger als 10 % des in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Mengengerüsts betragen, stellen ebenfalls keine wesentlichen Änderungen dar.
- 1290 (3) ¹Wesentliche und außerhalb des Einflussbereichs des Leistungserbringers liegende Änderung von Umständen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere
- i. Leistungsänderungsanordnungen des Trägers,
- ii. Weisungen im Sinne des § 4,
- 1295 iii. Änderungen des SächsBRKG oder der Landesrettungsdienstplanverordnung sowie sonstiger Gesetze mit Bezug zum Rettungsdienst, die direkten Einfluss auf die Kostenkalkulation des Leistungserbringers haben,
- iv. ein allgemeiner, überdurchschnittlicher Preisauftrieb, der ab einer Teuerungsrate im jeweiligen Vertragsjahr von mehr als 5 Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr (Verbraucherpreisindex, Gesamtindex, Statistisches Bundesamt) vorliegt. Abweichend davon liegt ein
- 1300 überdurchschnittlicher Preisauftrieb im Vertragsjahr 2024 nur vor, wenn die addierte, über die Jahre 2023 und 2024 gerechnete Teuerungsrate 10 Prozentpunkte überschreitet.
- ²Ändern sich die Grundlagen für die Vergütung der Rettungsdienstmitarbeiter aufgrund einer Mitwirkung des Leistungserbringers, insbesondere aufgrund des Abschlusses eines Tarifvertrags, liegen solche Änderungen nur dann außerhalb des Einflussbereichs des Leistungserbringers, wenn er nachweisen
- 1305 kann, dass ihm das Aufnehmen oder Weiterführen eines auf Abwehr der Anpassungsforderungen gerichteten Arbeitskampfes aufgrund der konkreten Umstände nicht zuzumuten war.
- (4) ¹Folgende Änderungen sind auch im Hinblick auf ihren Umfang für den Leistungserbringer im Regelfall vorhersehbar:
- i. Eine jährliche Anpassung der Vergütung der beim Leistungserbringer beschäftigten Mitarbeiter in
- 1310 Höhe des durchschnittlichen Steigerungssatzes nach § 71 Abs. 3 SGB V der Jahre 2018 bis 2022,
- ii. eine jährliche Steigerung der Kraftstoffkosten je l Kraftstoff um den durchschnittlichen Steigerungsbetrag für Kraftstoffe gerechnet über die Jahre 2018 bis 2022,
- iii. sonstige Änderungen nach Maßgabe des jeweils einschlägigen Teuerungsindex des statistischen Bundesamtes (bereinigt um Energiekostensteigerungsraten bei nicht-energetischen
- 1315 Kostenpositionen) im Durchschnitt der letzten 7 Jahre beginnend ab 2021.

²Die Regelungen in Satz 1 bedeuten nicht, dass Kostensteigerungen schon deshalb unvorhersehbar waren, bloß, weil kalkulationserhebliche Kosten in einem über Satz 1 liegenden Maße gestiegen sind.

- (5) ¹Liegen die Voraussetzungen nach den vorstehenden Absätzen vor, erfolgt eine Preisanpassung nur, wenn die anpassungserheblichen Umstände (Absätze 1 bis 4) einzeln oder in Summe zu einer Steigerung der für einen Entgeltsatz maßgeblichen Kosten in der Weise führen, dass der Entgeltsatz bei einer Neukalkulation im Kalenderjahr unter Berücksichtigung der anpassungserheblichen Mehrkosten unter Gegenrechnung oder Anrechnung eingetretener Minderkosten und - bei mengenabhängigen Einzelentgelten - auf Grundlage der tatsächlichen Leistungsmengen im Kalenderjahr wie folgt ansteigen würde (Schwellenwerte):

- i. ohne Schwellenwert bei Änderungen durch Leistungsänderungsanordnungen nach §§ 13 bis 15,
- ii. mehr als 2 % bei Änderungen infolge von Weisungen nach § 4,
- iii. bei allen sonstigen anpassungserheblichen Umständen mehr als 5 %.

²Werden bei der Anpassung eines Entgeltsatzes Mehrkosten sowohl durch Leistungsänderungsanordnungen als auch durch Weisungen nach § 4 oder durch sonstige Umstände verursacht, fließen anpassungserhebliche Mehrkosten in die Neukalkulation des Entgeltsatzes nur ein, soweit der für sie geltende Schwellenwert überschritten wird. ³Vergleichsmaßstab ist die Angebotskalkulation des maßgeblichen Entgeltsatzes des Leistungserbringers ohne Gewinn- und Wagniskosten; bei mengenabhängigen Einzelentgelten werden die kalkulierten Kosten für den Vergleich proportional zu den tatsächlichen, abrechnungsrelevanten Leistungsmengen umgerechnet.

⁴Die Angebotskalkulation wird mit dem fachlich zutreffenden Jahreskostenstellenabschluss (§ 24 Abs. 4 lit. a für den betreffenden Entgeltsatz verglichen. ⁵Der Jahreskostenstellenabschluss ist zuvor um alle Mehrkosten zu bereinigen, die ihrem Grund oder ihrem Umfang nach nicht auf anpassungserheblichen Umständen nach den Absätzen 1 bis 4 beruhen (bereinigter Jahreskostenstellenabschluss). ⁶Es ist Sache des Leistungserbringers, Einzelkosten und Kostenmehrungen dazu prüfbar aufzugliedern und einzelnen Steigerungsursachen zuzuordnen sowie dazulegen, dass sie nicht unter Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz entstanden sind. ⁷Zur Prüfung von Angebotskalkulation und Jahreskostenstellenabschluss kann der Träger Einsichtnahme in die mit dem Angebot vorgelegte Urkalkulation nehmen sowie sonstige Aufklärungsmaßnahmen ergreifen. ⁸Widersprüche zwischen Angebots- und Urkalkulation sowie nicht aufklärbare Unklarheiten bei der Ermittlung der Ist-Kosten, der ursprünglichen kalkulatorischen Ansätze und Kostensteigerungsursachen gehen zu Lasten des Leistungserbringers.

- (5a) ¹Im Fall von Absatz 3 Ziff. iv. kann der Leistungserbringer anstelle einer Anpassung nach den Modalitäten aus Absatz 5 die Anpassung der Vertragsentgeltsätze auf Basis der im Vertragsjahr tatsächlich eingetretenen Teuerungsrate (in Prozentpunkten) abzüglich 5 Prozentpunkten verlangen.

²Das Recht kann nur für alle Vertragsentgeltsätze einheitlich ausgeübt werden. ³Wagnis- und Gewinnzuschläge sind von einer solchen Anpassung ausgenommen und werden auf Basis der ursprünglich für das Vertragsjahr vereinbarten Vertragsentgeltsätze berechnet. ⁴Werden die Vertragsentgeltsätze in einem Vertragsjahr nach diesem Absatz angepasst, wirkt sich das auf die den Jahren der Anpassung folgenden Vertragsjahre wie folgt aus:

- i. Die vereinbarten Vertragsentgeltsätze werden in allen Folgejahren um den absoluten Betrag in EUR erhöht, der sich aus der Berechnung nach Satz 1 ergeben hat. Mehrere vorangegangene, inflationsbedingte Änderungen werden jeweils aufaddiert.

ii. Der Träger kann in den folgenden Vertragsjahren einheitlich eine Herabsetzung aller Vertragsentgeltsätze in einem Vertragsjahr verlangen, wenn die dafür festgestellte Teuerungsrate 0 Prozentpunkte unterschreitet. Für die Berechnung der Vertragsentgeltsätze in den auf eine Herabsetzung folgenden Vertragsjahren findet Ziff. i. entsprechend Anwendung. Ein Herabsetzungsanspruch steht einem Anpassungsanspruch des Leistungserbringers nach den Modalitäten von Absatz 5 nicht entgegen; der Absenkungsbetrag nach diesem Absatz wird nach Neuberechnung des Entgeltsatzes nach Absatz 5 von diesem abgezogen.

(6) ¹Angepasst wird der Entgeltsatz im betreffenden Kalenderjahr. ²Mengenabhängige Einzelentgelte werden auf Basis des bereinigten Jahreskostenstellenabschlusses sowie der tatsächlichen, abrechnungsrelevanten Leistungsmengen danach neu berechnet. ³Mehrkosten bis zum Erreichen der Schwellenwerte nach Absatz 5 werden bei der Berechnung der neuen Einzelentgelte nicht berücksichtigt. ⁴Für Rumpffahre gilt entsprechendes.

(7) Preisanpassungen erfolgen mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen für eine Anpassung vorlagen.

(8) Ist absehbar, dass Änderungen im Sinne des Absatzes 1 über das betroffene Kalenderjahr hinauswirken und voraussichtlich zu einer Anpassung von Entgeltsätzen auch im Folgejahr führen werden, kann der Träger dies bei der Berechnung von Abschlagszahlungen angemessen berücksichtigen.

(9) ¹Der Träger kann seinerseits eine Anpassung eines Entgeltsatzes nach den Maßgaben der Absätze 1 bis 7 verlangen. ²Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass anpassungserhebliche Umstände spiegelbildlich zu einer Ermäßigung der für den betroffenen Entgeltsatz maßgeblichen Kosten führen. ³Mehrkosten im Sinne des Absatzes 5 sind insoweit als Minderkosten zu lesen, Minderkosten entsprechend als Mehrkosten und Kostensteigerungen als Kostenminderungen. ⁴Der Träger kann dazu die Vorlage eines bereinigten Jahreskostenstellenabschlusses vom Leistungserbringer verlangen. ⁵Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 31

Anpassung von Sonderentgelten nach § 23 und § 23a

(1) Für die Anpassung von Sonderentgelten gilt § 30 mit nachfolgenden Maßgaben entsprechend.

(2) Wesentliche und außerhalb des Einflussbereichs des Leistungserbringers liegende Änderung von Umständen im Sinne des § 30 Absatzes 1 sind insbesondere

i. erhebliche Änderungen von Einzelpositionen in der Kostenkalkulation aufgrund nicht vorhersehbarer Entwicklungen (z.B. der Kosten der Ausbildungsvergütung),

ii. Änderungen des NotSanG und/oder der NotSan-APrV etwa was Umfang oder Anforderungen an das Ausbildungskurrikulum betrifft,

iii. Änderungen des SächsBRKG oder der Landesrettungsdienstplanverordnung sowie sonstiger Gesetze mit Bezug zum Rettungsdienst, die direkten Einfluss auf die Kostenkalkulation des Leistungserbringers haben.

(3) ¹Stützt der Leistungserbringer sein Preisanpassungsverlangen (auch) auf eine nicht abgesehene Steigerung von Kosten, die der Leistungserbringer einem Dritten zu zahlen hat (Kosten bezogener Leistungen, insbesondere Kosten der klinischen und der schulischen Ausbildung), besteht ein

Preisanpassungsanspruch nur, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass er dieser Kostenmehrung nicht durch kostendämpfende Maßnahmen, insbesondere einem Wechsel seines Vertragspartners oder entsprechende Verhandlungen über eine Preisanpassung entgegenwirken konnte, soweit diese Maßnahmen dem Leistungserbringer zumutbar waren. ²Dazu soll der Leistungserbringer rechtzeitig vor der Vereinbarung neuer Entgelte den Träger über Umfang und Grund der Anpassung sowie über Dämpfungsmöglichkeiten in Textform informieren und dem Träger Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- (4) ¹Der Schwellenwert nach § 30 Abs. 5 liegt bei 5 %. ²Der maßgebliche Kostenstellenabschluss bestimmt sich nach dem Muster der **Anlage 3-1-2 (Mindestanforderungen an das ehrenamtliche Engagement, DOKNR VU 21)**.

Abschnitt 4

Dokumentation, Datenschutz und Prüfungsrechte

§ 32

Dokumentation und Datenschutz allgemein

- (1) Der Leistungserbringer hat die ausgeführten Einsätze entsprechend der Landesrettungsdienstplanverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den Weisungen des Trägers zu dokumentieren. Er bewahrt die Einsatzdokumentationen für einen Zeitraum von 10 Jahren auf. Die Frist beginnt mit der Anfertigung des Dokuments.
- (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Anweisungen des Trägers zur Datenerfassung und -bearbeitung Folge zu leisten. Er hat die Einsätze ordnungsgemäß entsprechend der Leistungsbeschreibung und den getroffenen Festlegungen des Trägers (§ 315 BGB) auszuwerten.
- (3) ¹Der Leistungserbringer darf personenbezogene Daten nur verarbeiten (§ 3 Abs. 2 SächsDSG), wenn und soweit dies gesetzlich, insbesondere durch § 72 Abs. 1 Nr. 3, 6 bis 8 und Abs. 2 und 3 SächsBRKG, zugelassen ist. ²Die Nutzung der im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erhaltenen personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Rettungsdienstleistungen ist untersagt.

§ 32a

Datenschutz - Patientendaten

- (1) ¹Der Leistungserbringer darf personenbezogene Daten von Patienten und deren vertretungs- oder sorgeberechtigten Personen, Angehörigen und anderen Bezugspersonen (nachfolgend Patientendaten) nur verarbeiten (§ 3 Abs. 2 SächsDSG), wenn und soweit dies gesetzlich, insbesondere durch § 72 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 bis 8 und Abs. 2 und 3 SächsBRKG, zugelassen ist. ²Dabei ist die Nutzung der im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erlangten personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken als zur Erfüllung dieses Vertrags untersagt. ³Er darf Patientendaten nur befugten Personen offenlegen. ⁴Das sind die von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern, die zuvor gesondert benannten Bediensteten des Trägers, Bedienstete der Leitstelle (Disponenten, Ärztlicher Leiter Leitstelle), einsatzbeteiligte Notärzte sowie sonstige an der Einsatzdurchführung beteiligte Mitarbeiter von Behandlungseinrichtungen (insbesondere Arztpraxen und Klinika) und kooperierenden Leistungserbringern des

Rettungsdienstes einschließlich ehrenamtlich tätiger Einsatzhelfer in besonderen Schadenslagen.

⁵Der Träger wird ihm bei Vertragsbeginn eine Liste der befugten Trägerbediensteten übermitteln und diese bei Bedarf aktualisieren. ⁶Der Leistungserbringer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter vor ihrem erstmaligen Einsatz zur Erfüllung dieses Vertrages schriftlich auf Vertraulichkeit zu verpflichten.

⁷Weiteren Personen darf der Leistungserbringer Patientendaten nur nach vorheriger Zustimmung des Trägers oder aufgrund gesetzlicher Offenbarungspflichten im genehmigten oder gesetzlich bestimmten notwendigen Umfang offenbaren. ⁸Die Zustimmung kann auch in Form allgemeiner Anordnungen für eine unbestimmte Anzahl von Fällen erteilt werden. ⁹Erfolgt eine Offenbarung ohne Zustimmung des Trägers, hat der Leistungserbringer den Träger darüber unaufgefordert zu informieren, soweit den nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

- (2) ¹Patientendaten umfassen für den zu betreuenden und zu versorgenden Patienten alle personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um dem Patienten die erforderliche Hilfeleistung im konkreten Einsatzfall zu gewähren, den ordnungsgemäßen Einsatz zu dokumentieren, die erforderliche anschließende Versorgung zu gewährleisten und einen Beförderungsauftrag einschließlich seiner Abrechnung abwickeln zu können. ²Dazu zählen insbesondere die nach dem DIVI-Protokoll und dem Muster zur Verordnung einer Krankentransportleistung zu erhebenden Daten, soweit sie nach Lage des konkreten Einzelfalles notwendig sind. ³Für vertretungs- oder sorgeberechtigten Personen, Angehörigen und anderen Bezugspersonen eines Patienten dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit sie eingewilligt haben oder dies unabdingbar ist, um die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Leistungserbringer obliegenden gesetzlichen Pflichten zur Hilfeleistung zu dokumentieren. ⁴Patientendaten werden dabei auch verarbeitet, um sie dem Träger zu übermitteln, damit dieser seinen gesetzlichen rettungsdienstlichen Aufgaben nachkommen kann. Das schließt die in § 72 SächsBRKG genannten Zwecke mit rettungsdienstlichen Bezug ein.

- (3) ¹Der Leistungserbringer verarbeitet Patientendaten im Auftrag des Trägers (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO)). ²Der Leistungserbringer darf zu der ihm kraft dieses Vertrages übertragenen Verarbeitung von Daten nur mit vorheriger, gesonderter oder allgemeiner schriftlicher Genehmigung seinerseits weitere Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 8 DSGVO) in Anspruch nehmen. ³Für Dienstleister, die die zur vertraglich erforderlichen elektronischen Übertragung von Patientendaten an einen befugten Empfänger notwendigen technischen Mittel bereitstellen (insbesondere Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen), wird mit Abschluss dieses Vertrags die nach Satz 2 erforderliche Genehmigung widerruflich erteilt. ⁴Der Leistungserbringer stellt sicher, dass diese Dienstleister die dem Leistungserbringer nach diesem Vertrag und kraft Gesetzes obliegenden datenschutzbezogenen Pflichten erfüllen (Art. 28 Abs. 4 DSGVO). ⁵Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. ⁶Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

- (4) ¹Die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten beginnt mit Vertragsbeginn. ²Sie endet regelmäßig mit dem Ende dieses Vertrages; eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach Vertragsende ist abweichend gestattet, um auch nach Vertragsende fortbestehende vertragliche Pflichten zu erfüllen (insbesondere Einsatzdatennachbearbeitung für Patienten, die vor Vertragsende versorgt worden sind, Herausgabe von Patientendaten an den Träger). ³Der Leistungserbringer stellt mit geeigneten technischen und organisatorischen Mitteln sicher, dass die Verarbeitung

personenbezogener Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist.

- 1485 (5) ¹Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der Zwecke einer ordnungsgemäßen Durchführung des Rettungsdienstes unter Beachtung der Weisungen des Trägers verarbeitet werden. ²Den Weisungen des Trägers ist Folge zu leisten (Art. 29 DSGVO). ³Der Träger kann Weisungen dazu auch unmittelbar an die Mitarbeiter des Leistungserbringers richten.
- 1490 (6) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger über alle Umstände zu informieren, über die er kraft seiner Eigenschaft als Auftragsdatenverarbeiter Kenntnis erlangt oder erlangen müsste, und die notwendig sind, damit der Träger seinen Auskunft- und Informationspflichten nach Kapitel III der DSGVO nachkommen kann.
- (7) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger bei der Erfüllung der ihm, dem Träger nach Art. 32 bis 36 DSGVO obliegenden Pflichten im Rahmen seiner Beauftragung und der ihm daraus zugänglichen Informationen zu unterstützen.
- 1495 (8) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, nach Bestätigung der erfolgreichen und vollständigen Datenübermittlung nach § 32 Abs. 2 alle Patientendaten zu löschen, es sei denn, er ist gesetzlich zur weiteren Vorhaltung dieser Daten verpflichtet.
- (9) Der Leistungserbringer erfüllt die ihm nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber dem Träger.
- 1500 (10) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Träger alle erforderlichen Informationen zum Nachweis seiner ihm nach Art. 28 DSGVO obliegenden Pflichten als Auftragsverarbeiter zu übermitteln.
- (11) Leistungserbringer und Träger stimmen sich nach Abschluss dieses Vertrages sowohl bei Vertragsbeginn als auch während der gesamten Vertragslaufzeit über nach Art. 32 DSGVO erforderliche Sicherungsmaßnahmen und Vorkehrungen ab, dokumentieren diese in einer diesen Vertrag ergänzenden Vereinbarung und setzen diese entsprechend ihren Abstimmung um.
- 1505 (12) Die Parteien passen die Regelungen zur Auftragsverarbeitung einvernehmlich an, soweit dies mit Rücksicht auf den geltenden Rechtsrahmen erforderlich ist.

§ 32b

Datenschutz – Übermittlung personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Auszubildenden und sonstigen Personen an den Träger

- 1510 (1) ¹Der Leistungserbringer hat personenbezogene Daten der bei ihm beschäftigten Mitarbeiter, Auszubildenden und sonstige in die Vertragserfüllung einbezogenen Personen auf Verlangen des Trägers zu erheben, an den Träger zu übermitteln oder sonst zu verarbeiten, wenn der Träger den Zweck der zu verarbeitenden Daten mitgeteilt hat und wenn
- 1515 a) und soweit dies in diesem Vertrag besonders vorgesehen ist,
- b) und soweit dies erforderlich ist, um mögliche Ansprüche des Trägers gegen Dritte durchzusetzen oder abzuwehren,
- c) und soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, oder
- d) der Betroffene wirksam eingewilligt hat.

²Auf die Einwilligung nach lit. d hat der Leistungserbringer nur dann hinzuwirken, wenn die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten ihrer Art und ihrem Umfang nach zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Trägers erforderlich sind, mit der Durchführung des Rettungsdienstes nach diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen und der Träger sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand unmittelbar beim Betroffenen erheben könnte; der Leistungserbringer kann Ersatz ihm daraus entstandener Aufwendungen verlangen. Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO sind nur soweit erfasst, als diese zum Nachweis der gesetz- oder vertragskonformen Erfüllung der rettungsdienstlichen Versorgung zwingend erforderlich. Steht einer Verarbeitung Art. 9 DSGVO entgegen, informiert der Leistungserbringer den Träger unter Benennung der konkreten Gründe hierüber. Träger und Leistungserbringer verständigen sich im Falle eines Verarbeitungsverbots nach Art. 9 DSGVO im Einzelfall über eine entsprechend angepasste Form der Datenverarbeitung.

- (2) Der Leistungserbringer informiert die von einer Offenbarung ihrer Daten nach Absatz 1 Betroffenen im Auftrag des Trägers über die an den Träger zu übermittelnden Daten und erteilt ihnen dazu die nach Art. 14 DSGVO erforderlichen Auskünfte. Dazu stimmt sich der Leistungserbringer vorab mit dem Träger ab.

§ 32c

Allgemeine Pflichten zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer erfüllt die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere aus der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO).
- (2) Der Leistungserbringer führt ein Verzeichnis nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO und legt dies dem Träger auf Verlangen vor. Soweit der Leistungserbringer dazu auf Daten des Trägers angewiesen ist, übermittelt der Träger ihm diese auf gesondertes Verlangen.
- (3) Der Leistungserbringer benennt einen Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO).
- (4) Ist der Leistungserbringer zum Nachweis oder zur Durchsetzung ihm aus diesem Vertrag eingeräumter Ansprüche auf die Offenbarung personenbezogener Daten gegenüber dem Träger angewiesen, ohne dass der Träger ihm dazu zuvor dies explizit auferlegt hat, obliegt ihm allein die Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

§ 33

Prüfungsrechte

- ¹Der Träger ist berechtigt zu überprüfen, ob der Leistungserbringer die ihm im Rahmen der Übertragung der Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes obliegenden Pflichten vollständig erfüllt.
- ²Die Kontrollen können unangekündigt erfolgen. Dem vom Träger Beauftragten ist freier Zugang zu den Objekten und Rettungsmitteln zu gewähren. ³Der Träger ist auch berechtigt, nach angemessener vorheriger Ankündigung durch zur Verschwiegenheit beruflich verpflichtete Personen, Einsicht in die Buchführung und sonstige Unterlagen des Leistungserbringers zu nehmen sowie Gespräche mit dessen Mitarbeitern zu führen.

Abschnitt 5

Laufzeit und Beendigung des Vertrags

Unterabschnitt 1

Laufzeit und vorzeitige Beendigung des Vertrags

§ 34

Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren, frühestens jedoch am 1. Juli 2024, 00.00 Uhr. Er endet mit Ablauf des 30. Juni 2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) ¹Der Träger ist berechtigt, die Laufzeit des Vertrages durch einseitige Erklärung bis längstens zum 30. Juni 2031 zu verlängern (Verlängerungsoption). ²Die Erklärung bedarf der Schriftform oder der Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG. ³Sie muss den neuen Endtermin bestimmen. ⁴Sie wird nur wirksam, wenn sie dem Leistungserbringer bis spätestens 6 Monate vor dem geltenden Vertragsende zugeht.
- (3) Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt.
- (4) Ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 3, der zur Kündigung durch den Träger berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht mehr gewährleistet sind,
 - b) Tatsachen vorliegen, die einen Ausschluss des Angebots des Leistungserbringers nach §§ 123, 124 GWB gerechtfertigt hätten, es sei denn, diese Tatsachen waren dem Träger bei Vertragsabschluss bereits bekannt und zwingen nicht zu einem Ausschluss des Leistungserbringers; Maßnahmen nach § 125 GWB sind zu berücksichtigen,
 - c) die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden,
 - d) den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Leistungserbringer nach dem SächsBRKG oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen,
 - e) der Leistungserbringer seine Verpflichtungen aus § 3a verletzt hat und dadurch die konkrete Gefahr verursacht wird, dass die Leistung nicht rechtzeitig vertragskonform aufgenommen wird,
 - f) der Leistungserbringer Verpflichtungen wiederholt oder gröblich verletzt, die er nach diesem Vertrag zu erfüllen hat; eine gröbliche Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn der Leistungserbringer die Einhaltung der Ausrück-, Fahr- oder Eintreffzeiten vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet,
 - g) der Leistungserbringer die ihm obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Vorschriften wiederholt nicht erfüllt hat,
 - h) die fachliche Eignung des Leistungserbringers bzw. der zur Führung der Geschäfte bestellten Person nicht oder nicht mehr vorhanden ist,
 - i) die Rechtswidrigkeit der Auswahl des Leistungserbringers durch den Träger von einem Gericht rechtskräftig festgestellt worden ist,

- 1595 j) der Leistungserbringer wiederholt eine Verzögerung der Ausrück- oder Fahrzeit nicht dem Träger meldet,
- k) der Leistungserbringer trotz Setzung einer angemessenen Frist bis zu deren Ablauf rechtsverbindliche Erklärungen, die er im Vergabeverfahren abgegeben hat, schuldhaft nicht umsetzt,
- 1600 l) der Vertrag für eine gesetzeskonforme, bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen vor seinem regulären Ende angepasst werden müsste, aber nicht ohne Verstoß gegen Vorschriften des GWB, insbesondere des § 132 GWB, ohne erneutes Vergabeverfahren angepasst werden kann.
- 1605 (5) ¹Die Kündigung kann fristlos oder unter Benennung einer bestimmten Frist erfolgen. ²Die Parteien gehen davon aus, dass ein dem Schutz des Interesses der Allgemeinheit an einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen dienende Kündigungsrecht des Trägers nicht befristet sind oder verwirkt werden kann.
- 1610 (6) ¹Es gelten die im Vertrag für die Beendigungsphase vorgesehenen Pflichten. ²Hat eine Partei zur Kündigung schuldhaft Anlass gegeben, kann die andere Partei den Ersatz eines ihr aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrags erwachsenen Schadens verlangen.

Unterabschnitt 2

Besondere Pflichten im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung

§ 35

1615 *Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers zur Überleitung der Leistungserbringung auf einen nachfolgenden Leistungserbringer bei Beendigung dieses Vertrages*

- 1620 (1) Der Leistungserbringer unterstützt den Träger bereits vor Beendigung dieses Vertrages bei der geordneten und reibungslosen Übergabe bzw. Übertragung von Rettungswachen (§ 5) und Fahrzeugen (§ 6) an bzw. auf einen nachfolgenden Leistungserbringer, um eine nahtlose Fortführung des Rettungsdienstes im Einsatzbereich durch diesen zu gewährleisten.
- (2) ¹Auf Anforderung des Trägers übermittelt der Leistungserbringer ihm innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist die Daten, die notwendig sind, um das erforderliche Verfahren zur Neuvergabe der Durchführung des Rettungsdienstes für die sich an das Ende dieses Vertrags anschließende Vertragsperiode vorzubereiten und durchzuführen. ²Dazu gehören insbesondere
- 1625 a) Inventar- und Ausstattungslisten der Rettungsmittel und Rettungswachen gegliedert nach den Gegenständen, die jeweils im Eigentum des Trägers und des Leistungserbringers stehen, Alter und Abnutzungszustand,
- b) Verbrauchsmengenangaben bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Kalenderjahre zu folgenden Bereichen:
- 1630 i. Kraftstoffmengen der Rettungsmittel gesondert nach Rettungsmittel (Durchschnittsverbrauch je 100 km je Jahr),
- ii. Betriebskosten der Rettungswachen aufgegliedert nach Kostenarten,
- iii. Arznei- und medizinische Verbrauchsmittel,

1635 c) Angaben über die in den letzten zwei abgeschlossenen Kalenderjahren durchgeführten turnusmäßigen und außerordentlichen Wartungen der Rettungsmittel und der medizintechnischen Ausstattungsgegenstände,

d) Angaben über behobene Schäden an den Rettungsmitteln nach Art, Zeit und Kosten (betrifft nur Schäden von im Einzelfall ab 1.000 EUR brutto Kosten der Schadensbeseitigung).

1640 ³Der Träger wird Daten nach dieser Bestimmung nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und nur zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Neuvergabe der Rettungsdienstleistungen erheben.

1645 (3) ¹Soweit die Voraussetzungen des § 613a BGB im Rahmen eines Wechsels des Leistungserbringers zum Ende dieses Durchführungsvertrags vorliegen, ist der Leistungserbringer verpflichtet, an einer zeitgerechten und ordnungsgemäßen Überleitung der betreffenden Mitarbeiter auf einen nachfolgenden Leistungserbringer mitzuwirken. ²Die Mitwirkungspflicht schließt insbesondere die Herausgabe aller Personalunterlagen und die Übermittlung aller sonstigen Informationen ein, die der nachfolgende Leistungserbringer zu einer ordnungsgemäßen Beurteilung der ihn aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen treffenden Pflichten und Rechte benötigt, wie zum Beispiel bestehende Arbeitsverträge, geltende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Altersvorsorgezusagen, betriebliche Übungen, bestehende Urlaubsansprüche u. ä. ³Insoweit bleibt der Leistungserbringer auch nach Ende dieses Vertrags dem nachfolgenden Leistungserbringer gegenüber zur Auskunft verpflichtet. ⁴Der Leistungserbringer ist weiterhin verpflichtet, an der Erstellung des Informationsschreibens an die Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 5 BGB mitzuwirken (und dem nachfolgenden Leistungserbringer aller hierfür erforderlichen Informationen auf dessen Anfrage zukommen zu lassen). ⁵Soweit der nachfolgende Leistungserbringer hierauf angewiesen ist, hat ihm der Leistungserbringer eine öffentlich beglaubigte Abschrift von in seinem Besitz befindlicher Urkunden zu erteilen, deren Inhalt für übergangene Arbeitsverhältnisse von Bedeutung ist. ⁶Die Herausgabe der Abschrift kann der Leistungserbringer von der Erstattung der Kosten der Vervielfältigung und Beglaubigung durch den nachfolgenden Leistungserbringer in angemessener Höhe abhängig machen. ⁷Die Erfüllung der in den vorstehenden Sätzen geregelten Pflichten können sowohl der Träger als auch der nachfolgende Leistungserbringer unabhängig voneinander gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen.

1665 (4) ¹Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Mängel an den Rettungsmitteln und die bis einschließlich zum Ende des Durchführungsvertrags fälligen Wartungsmaßnahmen auf seine Kosten bis spätestens 2 Wochen vor dem Vertragsende fachkundig beseitigen bzw. durchführen zu lassen. ²Die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Leistungserbringer von dem jeweils beauftragten Dritten (insbes. Werkstatt) auf dem Zustandsbericht schriftlich quittieren zu lassen. ³Dem Leistungserbringer ist bekannt, dass die Rettungsmittel mit Ablauf des Durchführungsvertrags bei einem Wechsel des Leistungserbringers dem nachfolgenden Leistungserbringer zu übergeben sind und von diesem zur Durchführung des Rettungsdienstes weiter benutzt werden. ⁴Insoweit wird der Leistungserbringer nach Ablauf des Durchführungsvertrags regelmäßig keine Gelegenheit haben, Pflichten nach Satz 1 nachzuerfüllen.



Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 36

Verjährung

¹Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren ausschließlich nach Maßgabe des Buches 1, Abschnitt 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches. ²Die Verjährungsfrist ist in keinem Fall kürzer als die in § 195 BGB genannte Frist.

§ 37

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hierdurch nicht berührt werden. ²Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung zu treffen, die unter der besonderen Berücksichtigung der Sicherstellung des Rettungsdienstes der unwirksamen Bestimmung so weit als möglich entspricht. ³Im Übrigen tritt an die Stelle einer unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung.
- (2) Die Parteien werden den vorliegenden Vertrag entsprechend ergänzen, wenn er sich als lückenhaft erweisen sollte.